

Keine Chance den Rechtsextremisten



Netzwerk Sachsen – gegen Rechtsextremismus
Gewalt und Fremdenfeindlichkeit (NWS) e. V.

**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Keine Chance den Rechtsextremisten



Kommunalpolitische Texte
Band 26

ISBN: 3-89892-449-1

Herausgeber: Friedrich-Ebert-Stiftung
Arbeitsgruppe Kommunalpolitik
Godesberger Allee 149
53175 Bonn

Redaktion: Nicole Blech, Dohma
Umschlag: Pellens Kommunikationsdesign, Bonn
Titelfoto: Member Riege, Skinheads Sächsische Schweiz
(Asservat Staatsanwaltschaft Dresden)
Druck: BUB Bonner Universitäts-Buchdruckerei

© 2005 by Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn (-Bad Godesberg)
Alle Rechte vorbehalten
Printed in Germany 2005

Die Broschüre wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Sachsen -gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit (NWS) e.V. erstellt. Der Herausgeber ist darüber hinaus für die ideelle Förderung durch entimon, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für politische Bildung sowie der Aktion Zivilcourage Pirna zu Dank verpflichtet.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Geleitwort | 5 |
| 1. Rechtsextremisten und rechtsextremistische Skinheads – Gefährdung für Jugendliche | 6 |
| 2. Geheimcodes der rechtsextremistischen Skinheads – Prävention durch Früherkennung | 10 |
| 2.1 Unsichere Synonyme | 10 |
| 2.2 Sichere rechtsextremistische Synonyme | 12 |
| 2.3 Strafbare Symbole | 17 |
| 2.3.1 Fallbeispiele von Straftaten und Abbildungen von strafbaren Symbolen mit Erklärungen | 17 |
| 2.4 Weitere Hinweise des Kontaktes zur rechtsextremistischen Skinheadszene | 22 |
| 2.4.1 Skinhead-Fanzines | 22 |
| 2.4.2 Rechtsextremistische Skinhead-Musik | 23 |
| 2.5 Verhaltensvorschläge für betroffene Eltern | 25 |
| 3. Zivilcourage bei rechtsextremistischen Parolen | 30 |
| 3.1 Fremdenfeindliche Parolen | 30 |
| 3.2 Verherrlichung der NS-Zeit in Parolen | 37 |
| 3.3 Demokratiefeindliche Parolen | 40 |
| 3.3 Resumee | 41 |
| 4. Zurückdrängung der rechtsextremistischen Skinheadszene in Reichenbach/Vogtland | 43 |
| 5. „Die Geister, die ich rief“ | 48 |
| 6. Entzug rechtsextremistischer Rückzugsräume | 51 |
| 6.1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) | 51 |
| 6.2 Baurecht – Sächsische Bauordnung (SächsBO) und Baugesetzbuch (BauGB) | 52 |
| 6.3 Gaststättengesetz (GastG) | 56 |
| 6.4 Vereinsgesetz (VereinsG) | 57 |
| 6.5 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) | 57 |
| 6.5 Zusammenfassung | 57 |
| 7. Demonstrationsfreiheit - Freiheit ohne Grenzen? | 59 |
| 8. Kündigung eines Rechtsextremisten? | 64 |
| 9. Bildung / Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) | 65 |
| 10. Strategien gegen den Rechtsextremismus in Bund, Ländern und Gemeinden | 68 |
| Übersicht über die Autoren | 72 |

Geleitwort

... es beginnt meistens ganz „harmlos“. Unter kameradschaftlichen Floskeln verschenken junge Männer CDs vor den Schuleingängen ...

Es folgen Einladungen zu Lagerfeuern und Abenteuerlagern. In Jugendclubs werden plötzlich hässliche Parolen gegrölt und Kinder sowie Jugendliche geworben. In einschlägigen Konzerten heizen provozierende Texte unter Hard-Rock-Klängen die Stimmung an, die sich nicht selten in exzessiver Gewalt entlädt. Marschtritt auf den Straßen – mal glatzköpfig und in Springerstiefeln, mal korrekt gekleidet und gescheitelt, Abbilder des „anständigen Deutschen“.

Es ist unser kommunales Lebensumfeld, in dem sich eine rechtsextremistische Subkultur in der Mitte unserer Gesellschaft formiert und unsere Jugend gefährdet. Und diese Jugendlichen bilden ein erhebliches Wählerpotential für die NPD in Sachsen.

Mit den Beiträgen dieser Broschüre geben wir kommunalen Verantwortungsträgern hilfreiche Hinweise an die Hand, durch die es mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitteln möglich ist, die Aktionsfelder extremistischer Umtriebe einzugrenzen, Gefahren für die Öffentlichkeit auszuschließen, das Leben sowie die Würde des Einzelnen zu schützen und den extremistischen Stoßtrupps ihre Rückzugsräume zu entziehen.

Dieses Heft kann daher nur als Ergänzung zu einer dringend gebotenen politischen Bildungsarbeit sowie einer argumentativen Auseinandersetzung mit rechtsextremistischem Gedankengut und dessen Vertretern verstanden werden. Die Möglichkeit zu präventivem und deeskalierendem Handeln im kommunalen Bereich, die mit diesen Beiträgen unterbreitet werden, helfen gleichwohl, für die inhaltliche Auseinandersetzung im öffentlichen Umfeld ein Klima der Versachlichung zu ermöglichen und unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden sowie eine angstfreie Umgangskultur zu ermöglichen.

Wir danken den Autoren für ihre kompetenten Beiträge zu diesem Heft. Wir freuen uns, in der Zusammenarbeit des Netzwerkes Sachsen – gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit (NWS) e.V. und der Friedrich-Ebert-Stiftung einen Beitrag zur freiheitlich-demokratischen Gestaltung des gesellschaftlichen Miteinanders im konkreten Lebensumfeld der Städte, Gemeinden und Landkreise leisten zu können.

Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn
Arbeitsgruppe Kommunalpolitik

Netzwerk Sachsen
gegen Rechtsextremismus, Gewalt
und Fremdenfeindlichkeit e.V.

Siegbert Heid
Leiter Arbeitsgruppe Kommunalpolitik

Wolf Dähne
Superintendent und NWS-Präsident

1. Rechtsextremisten und rechtsextremistische Skinheads – Gefährdung für Jugendliche

Autorenteam Netzwerk Sachsen e.V.

Oberste Maxime demokratischen Handelns sollte Artikel 1 des Grundgesetzes sein.

**(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

Jeder demokratische Bürger ist aufgerufen, Zivilcourage zu zeigen, um besonders auch Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes Beachtung zu schaffen.

Niemand darf wegen

- seines Geschlechts
- seiner Abstammung
- seiner Rasse
- seiner Sprache
- seiner Heimat und Herkunft
- seines Glaubens
- seiner religiösen oder politischen Anschauungen

benachteiligt oder bevorzugt werden.

Jeder demokratische Bürger ist aufgerufen, Zivilcourage zu zeigen, um besonders auch Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes Beachtung zu verschaffen.

Rechtsextremisten und rechtsextremistische Skinheads akzeptieren den Artikel 1 des Grundgesetzes nicht, sie treten nicht für die in unserer Verfassung garantierten Grund- und Freiheitsrechte sowie die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.

1.1 Ziele der Rechtsextremisten

Rechtsextremisten lehnen das Grundgesetz sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung ab.

Die 40.700 Rechtsextremisten in der Bundesrepublik Deutschlands

- ▶ haben eine auf rassistischen Grundlagen aufbauende Vorstellung von einer völkischen Gemeinschaft, die Vorrang vor den Freiheitsrechten des Einzelnen hat
- ⇒ sie wollen anstelle der Demokratie die Errichtung einer Diktatur nach Vorbild des „Dritten Reiches“
- ▶ legen eine massive Fremdenfeindlichkeit als Ausdruck von Rassismus und Antisemitismus an den Tag

- ▶ haben eine mangelnde Distanz zum „Dritten Reich“ in der gesamten Spannweite von Verharmlosung bis Verherrlichung des Nationalsozialismus
- ▶ diffamieren demokratische Institutionen und ihre Repräsentanten

Ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen ist der **Revisionismus**.



- ▶ Er ist eine Form rechtsextremistischer Agitation mit dem Ziel, den Holocaust, den Völkermord während der NS-Diktatur, die Kriegsverbrechen und die Kriegsschuld Deutschlands zu leugnen bzw. zu relativieren.
- ▶ Revisionismus existiert nicht als politische Organisation. Er ist ein Ideologieelement, das in zahlreichen rechtsextremistischen Publikationen verbreitet und von rechtsextremistischen Organisationen oder einzelnen Personen aufgegriffen und propagiert wird.

1.2 Rechtsextremisten im Freistaat Sachsen

Im Freistaat Sachsen gibt es zurzeit **3100 Rechtsextremisten**.¹ Man kann sie in vier eigenständige und eigenverantwortliche Gruppierungen unterteilen:

- ➔ **1250** eingeschriebene Mitglieder von **nicht militanten rechtsextremistischen Parteien** (NPD, Republikaner, DVU)
- ➔ **170** Angehörige von **Neonationalsozialistischen Bestrebungen/Organisationen**, *zum Beispiel*:
 - Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei/Auslands- und Aufbauorganisation (NSDAP/AO) mit Sitz in Lincoln/USA
 - Hilfsorganisation für Nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)
 - neonationalsozialistische Kameradschaften
- ➔ **1600 rechtsextremistische Skinheads**, sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten und Kameradschaftsangehörige
- ➔ **80** Angehörige sonstiger rechtsextremistischer Organisationen

Mit regionalen Unterschieden gilt diese Einteilung in der gesamten Bundesrepublik.

¹ Staatsministerium des Innern und Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: Verfassungsschutzbericht 2004 Freistaat Sachsen, S. 16.

1.3 Rechtsextremistische Skinheads – die gefährlichste Gruppierung unter den Rechtsextremisten

Zurzeit gibt es in Deutschland 10000 rechtsextremistische Skinheads und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten sowie Kameradschaftsangehörige.²

1.3.1 Kennzeichen der rechtsextremistischen Skinheads, sonstiger gewaltbereiter Rechtsextremisten und Kameradschaftsangehörige:

- ▶ sie sind nationalistisch, rassistisch, antisemitisch, antidemokratisch
- ▶ sie sind besonders in der Gruppe **äußerst gewaltbereit**
- ▶ die Gewaltbereitschaft wird durch **Alkoholexzesse** verstärkt ⇒ Straftaten werden oft unter Alkoholeinfluss verübt
- ▶ der ständige Konsum **rechtsextremistischer Skinheadmusik**, verbunden mit gruppendynamischen Prozessen, senken deutlich die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt ⇒ dies führt oft zu spontanen aber auch geplanten Straftaten, Ort und Zeit ist nicht vorhersehbar
- ▶ sie verachten Ausländer, Asylbewerber, Juden, Christen, alle andersdenkenden Deutschen, in ihrem rechtsextremistischen Sprachjargon „Linke“ oder „Zecken“, behinderte Deutsche und alle „Undeutschen“ (Obdachlose, Homosexuelle, Drogenabhängige)
- ▶ versuchen ständig junge Menschen für ihre Ziele zu werben
- ▶ versuchen junge Menschen schrittweise an **demokratiefeindliches, menschenverachtendes und gewaltverherrlichendes Gedankengut** heranzuführen
- ▶ drücken ihren Zusammenhalt und ihre Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene durch subkulturelle Dress-Codes und Symbole aus

1.3.2 Kinder und Jugendliche als Mitläufer in der rechtsextremistischen Skinheadszenen

In vielen Regionen Deutschland hat sich eine subkulturell geprägte „rechte“ Erlebniswelt gebildet, von der sich Kinder und Jugendliche angesprochen fühlen. Oftmals schon ab dem Alter von 12 Jahren fühlen sich Jungen und Mädchen von der radikalen Propaganda, dem aggressiven Aktivismus und der rechtsextremistischen Skinhead-Musik angezogen

² Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2004. S. 39.

„Mach mit, du bist ein Held!“ Die Werbestrategien der rechtsextremistischen Szene

Die Werbung für eine rechtsextremistische Gruppe kann in der Schule, im Jugendclub oder in der offenen Jugendszene erfolgen. Mitschüler/innen, Nachbarn, der große Bruder, die große Schwester oder Cousins und Cousins können diejenigen sein, die den ersten Kontakt herstellen. Partys, Fußball, germanische Spiele und Rituale, Rechts-Rock-Konzerte, Polit-Aufmärsche, Klettern, Wandern, Lagerfeuer oder Wehrsportübungen sind für viele Kinder und Jugendliche der Einstieg in eine rechtsextreme Clique. Diese Aktivitäten werden von vielen Einsteigern oftmals nicht mit den Ideen des Rechtsextremismus in Verbindung gebracht. Kameradschaft, Freundschaft, Schutz und Geborgenheit in der Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer (vermeintlich) starken Gruppe, vielleicht sogar zu einer Elite binden die Kinder und Jugendlichen immer stärker an die rechtsextreme Gruppe. Die Freizeit gehört der rechtsextremistischen Clique.

Durch rechtsextremistische Skinhead-Musik aber auch und besonders durch Schulungen in Form von Gesprächen werden die Kinder und Jugendlichen immer stärker mit der rechtsextremistischen Ideologie vertraut gemacht und beeinflusst. Filme wie beispielsweise „American History X“ werden gezielt eingesetzt, um junge Menschen für Gewalt gegen Andere zu begeistern. Mit Filmen über den Nationalsozialismus wird Kindern und Jugendlichen der Nationalsozialismus als gute und erkämpfenswerte Gesellschaftsordnung dargestellt. Aber auch über gesellschaftliche Probleme diskutiert man mit den jungen Menschen. Soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit sind ein bewusst eingesetztes Mittel, um junge Menschen zur Ablehnung von Ausländern zu verführen. Sie lernen hier die einfache Gleichung: *dein Vater ist arbeitslos, weil hier zu viele Ausländer leben.*

In Gesprächen und gezielten Schulungen wird den Jugendlichen klar gemacht:

- *Alles ist schlecht*
- *Deutschland ist im Untergang begriffen*
- *Wenn wir uns nicht zusammentun als Retter Deutschlands, dann ist der Untergang besiegelt.*
- *Wir verhelfen Deutschland zu Macht und Ruhm*
- *Wir machen das deutsche Volk stark*



so wird in dem Jugendlichen sehr schnell der Eindruck erweckt „**Wer mitmacht, ist ein Held**“

Je eher erkannt wird, dass ein junger Mensch Kontakt zu einer rechtsextremistischen Clique hat, desto besser kann man ihm helfen, aus dieser wieder auszusteigen.

2. Geheimcodes der rechtsextremistischen Skinheads

Prävention durch Früherkennung

Autorenteam Netzwerk Sachsen e.V.

Kinder und Jugendliche, die Kontakt mit der rechtsextremistischen Szene haben, zeigen schon bald Auffälligkeiten, sie wollen die Zugehörigkeit zur Clique auch nach außen präsentieren.

Rechtsextremistische Symbole und Parolen müssen als Alarmsignal verstanden werden.

Alle Demokraten können diesen Werbekreislauf und die damit verbundene Beeinflussung unterbrechen, wenn wir auf die Signale reagieren, die die geworbenen Kinder und Jugendlichen aussenden. Auf rechtsextremistische Symbole und Parolen muss reagiert werden.

Reaktion ist die beste Prävention

Rechtsextremistische Symbole und ihre Bedeutung

Rechtsextremistische Skinheads und die minderjährigen Mitläufer möchten durch Synonyme und Symbolen ihre Meinung (Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Demokratiefeindlichkeit, NS-Orientierung) nach außen zeigen. Sie wollen

- sich gegen andere Gruppen abgrenzen
- provozieren
- ängstigen
- ihr Zusammengehörigkeitsgefühl demonstrieren
- den Zusammenhalt der Gruppe fördern. Das Tragen von rechtsextremistische Synonymen und Symbolen wirkt identitätsstiftend.

Im weiteren Verlauf erhalten Sie Informationen über die wichtigsten rechtsextremistischen Synonyme und Symbole.

2.1 Unsichere Synonyme

Unsichere Synonyme sind keine Straftaten, sie können auch nicht in der Schule oder im Jugendclub verboten werden. Wird ein solches Synonym getragen, kann man nicht automatisch von einer rechtsextremen Gesinnung ausgehen, denn diese unsicheren Synonyme sind reguläre Kleidermarken, deren Hersteller nichts mit Rechtsextremismus zu tun haben. Rechtsextreme interpretieren die Firmennamen und -logos für ihre Zwecke um. Die Kleidung kann in regulären Geschäften gekauft werden.

T-Shirts**LONSDALE**

Firmenlogo der englischen Sportfirma „Lonsdale“. Bei halbgeschlossener Jacke liest man die Buchstaben NSDA:

FRED PERRY

Fred Perry ist ein jüdischer Tennisspieler gewesen, das Firmenlogo zeigt einen Ährenkranz mit zwei mal 8 Ähren, wird als „Heil Hitler“ interpretiert

PIT BULL**DOBERMAN STREETWEAR****EVERLAST****ALPHA INDUSTRIES**

Alpha-Logo ähnelt dem verbotenen Abzeichen der „SA“

Schuhmarken**DOC MARTENS****NEW BALANCE**

„N“ → dafür wird „Nationalsozialismus“ gesetzt

ART

„A“ → dafür wird „arisch“ gesetzt

Die folgenden unsicheren Synonyme können ebenfalls in der Schule oder im Jugendclub nicht untersagt werden.



*Rechtsextremer Paria-Verlag.
Bei halbgeschlossener Jacke liest man die Buchstaben NSDAP*

MASTERRACE EUROPE

UTGARD

THULE

THOR STEINAR (*produziert von der Firma Mediatex*)

Achtung

Diese T-Shirts werden ausschließlich von rechtsextremen Firmen hergestellt.

Deshalb:

Kauf nur über rechtsextreme Szene möglich!

Falls Ihr Sohn oder Ihre Tochter plötzlich nur noch diese Marken tragen möchte, suchen sie unbedingt das Gespräch, denn es könnte der Einstieg in die rechtsextreme Szene sein.

Im Schulbereich sollten Lehrerinnen und Lehrer die Eltern in einem kurzen Elterngespräch über den ideologischen Hintergrund dieser Marken informieren, um ein mögliches Abgleiten eines jungen Menschen in die rechtsextremistische Skinheadszenen zu verhindern.

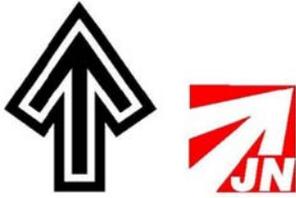
2.2 Sichere rechtsextremistische Synonyme

Sichere rechtsextremistische Synonyme sind keine Straftaten, sie sind durch Artikel 5 des Grundgesetzes „Meinungsfreiheit“ gedeckt. Das Tragen und Benutzen dieser Synonyme kann ein sehr deutliches Bekenntnis zu rechtsextremem Gedankengut und/oder der Zugehörigkeit zu einer Gruppe darstellen. Eltern sollten hier sehr schnell mit ihren Kindern reden und diskutieren, um sie von dieser Meinung abzubringen.

Lehrerinnen und Lehrer sollten sofort Eltern darüber informieren, welches Synonym der Schüler trägt und welche Bedeutung sich dahinter verbirgt.

Grundsätzlich können jedoch Schulen und auch Jugendclubs sichere rechtsextremistische Synonyme in ihrem Bereich über die Hausordnung verbieten.

Die Schule/der Jugendclub ist ein demokratischer Raum, in dem extremistische Tendenzen nicht akzeptiert werden müssen. Der Jugendclub darf extremistischer Beeinflussung nicht Vorschub leisten.

**TYRRUNE**

Diese altgermanische Rune wird vor allem mit Selbsthingabe, Siegeswillen und dem Gott des Krieges in Verbindung gebracht. Die Tyrrune wurde von der HJ als Leistungsabzeichen sowie von der SS als Divisionsabzeichen verwendet. Die Jugendorganisation der rechtsextremen NPD, die "Jungen Nationaldemokraten" (JN), verwendet diese Rune heute in ihrem Parteiabzeichen. Nicht strafbar.

**KU-KLUX-KLAN**

Dieser terroristische Geheimbund wurde 1866 in den USA von weißen Farmern gegründet, um insbesondere Afroamerikaner zu bekämpfen und sogar zu ermorden. Nach dem Verbot kam es im 1. Weltkrieg zur Neugründung, seitdem richteten sich die Terroranschläge auch gegen Juden, Katholiken und Gewerkschaftsfunktionäre.

**HAMMER & SCHWERT**

Die "Schwarze Front", eine Abspaltung aus der NSDAP unter Otto Strasser, war ein Sammelbecken von Rechtsextremen mit nationalistischen bis antikapitalistischen Ansichten. Die Kombination von Hammer und Schwert sollte die zukünftige Volksgemeinschaft aus Arbeitern und Soldaten symbolisieren. Rechtsextreme tragen dieses Symbol heute, um das Ziel einer "sozialistischen Volksgemeinschaft" zu betonen.



Sowohl die **REICHSKRIEGSFLAGGE** als auch die **STAATSFLAGGE des deutschen Kaiserreichs** (1871/1921) wurden als Erkennungszeichen von den Gegnern der Weimarer Republik verwendet. Heute sind diese Flaggen ebenfalls Symbole für die Ablehnung der Demokratie und das Streben nach einer totalitären Herrschaft. Ohne Hakenkreuz nicht strafbar, ggf. eine Störung der öffentlichen Ordnung.

Hinweis: Liegt beim Benutzen einer solchen Reichskriegsflagge in der Öffentlichkeit ein rechts- oder ordnungswidriger Zustand vor (Beanstandung durch die Bevölkerung), wird der Polizeivollzugsdienst die Reichskriegsflagge gem. § 27 Sächsisches Polizeigesetz - Sächs. Pol.Ges – beschlagnahmen und die Ortpolizeibehörde (Bürgermeister) wird die Verfügung zur Einziehung veranlassen

→deshalb die Polizei verständigen!

**WHITE POWER**

Diese rassistische Vereinigung kämpfte gegen die Bürgerrechtsbewegung der Afroamerikaner in den USA. White Power (deutsch: "Weiße Macht") ist in Deutschland die Sammelbezeichnung von Rechtsextremen für ihren "Kampf um die Überlegenheit der Weißen gegenüber den Schwarzen". Die geballte weiße Faust soll Kampfbereitschaft signalisieren, welche immer wieder durch Überfälle auf Ausländer unter Beweis gestellt wird.

T-Shirt oder Aufkleber**RAHOWA**

Racial holy war (deutsch: heiliger Rassenkrieg) ist ein Konzept, wonach eine Revolution oder soziale Veränderung nur durch bewaffneten Kampf, bei dem jede nicht arische Rasse auszulöschen ist, erreicht werden kann.

ZOG

ZOG – „Zionist Occupied Government“ (deutsch: zionistische Besatzungsregierung) - ist eine Verschwörungstheorie, die auf die „Gelehrten Ältesten von Zion“ zurück geht und behauptet, die Juden würden insgeheim die Welt beherrschen. In Liedtexten rechtsextremistischer Skinheadbands oder in Parolen, teilweise auch in Graffiti wird häufig zum Kampf gegen die ZOG aufgerufen.

**HAMMERSKINS**

Innerhalb der rechtsextremen Skinheadszenen gibt es das internationale Netzwerk der Hammerskins. Die rassistischen und teilweise nationalsozialistischen Hammerskins sind extrem gewaltbereit und verfolgen das selbsterklärte Ziel, "weltweit alle weißen, nationalen Kräfte" zu vereinen. Die gekreuzten Hämmer sollen ihre Herkunft aus der Arbeiterschaft symbolisieren.

Skrewdriver**SKREWDRIVER**

Diese britische Skinheadband (deutsch: Schraubendreher) war in ihren Anfängen eher unpolitisch. Später wendete sich Skrewdriver dem Nationalsozialismus zu und wurde zu einer bekannten rechtsextremen Skinheadband. Ihr Leadsänger, Ian Stuart Donaldson, gründete die rassistische Blood & Honour-Bewegung und starb 1993 auf dem Höhepunkt seiner Popularität. Seitdem ist er der "Held der Bewegung". Bekleidungsstücke mit diesem Schriftzug sind nicht strafbar.

14
words

14 WORDS

Hinter der Zahl 14 verbergen sich die "famous 14 words" (deutsch: "legendäre 14 Wörter") des amerikanischen Rechtsextremisten David Lane. Die 14 wird oft als Grußformel in Briefen verwendet und als Kampfaufruf verstanden: "We must secure the existence of our people and a future for white children!" (deutsch: "Wir müssen das Leben unserer Rasse und eine Zukunft für unsere weißen Kinder sichern").

**HEIL HITLER**

Die Zahl 88 steht für zweimal den 8. Buchstaben im Alphabet und bedeutet "Heil Hitler". Da die Grußformel "Heil Hitler" strafbar ist, greifen Rechtsextreme zu solchen und ähnlichen Zahlenspielerien.

18

ADOLF HITLER

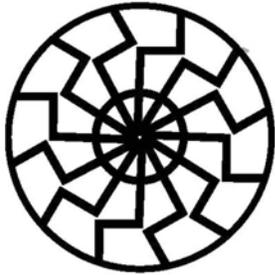
Das Zahlenkürzel steht für den 1. und 8. Buchstaben im Alphabet (=AH).

**WERWOLF**

Unter diesem Decknamen lief noch kurz vor Kriegsende der Plan Hitlers ab, hinter der feindlichen Front mit Soldaten verdeckt weiter zu kämpfen und Sabotage durchzuführen. Deutsche, die mit den Alliierten zusammenarbeiteten, sollten ermordet werden. Rechtsextremisten von heute verstehen darin ihren Widerstand gegen das demokratische System in Deutschland.

**WEWELSBURG**

Die Wewelsburg ist eine mittelalterliche Burg in der Nähe von Paderborn, die ab 1933 für heidnische Feste der SS-Führungsschicht ausgebaut wurde. Die Burg wurde kurz vor Kriegsende teilweise gesprengt, die unzerstörten Kellerorte mit der Schwarzen Sonne machen diese Burg jedoch zu einem Wallfahrtsort für Rechtsextremisten.



SCHWARZE SONNE

Im Gegensatz zur richtigen Sonne ist die schwarze Sonne ein Symbol des Unheils und stellt in der germanischen Mythologie "göttliches Licht" dar. In der Wewelsburg, dem Hauptkultplatz der SS im 3. Reich in der Nähe von Paderborn, befindet sich eine schwarze Sonne als Bodenrelief.



EISERNES KREUZ

Erstmals wurde das Eisernes Kreuz in den Befreiungskriegen als preußische Militärauszeichnung gestiftet, später in jedem deutschen Krieg verliehen. Letztmalig wurde die Auszeichnung im 3. Reich vergeben und mit einem Hakenkreuz versehen. Rechtsextreme tragen das Eisernes Kreuz in verschiedenen Variationen, aber immer mit positivem Bezug zur Wehrmacht und dem Nationalsozialismus. Ohne Hakenkreuz nicht strafbar



LEBENS- / TODESRUNE

Die Rune des Lebens und der Fortpflanzung ist das Gegenstück zur Todesrune, die als Zeichen des "Irrglaubens und des Umsturzes" gedeutet wird. Während des 3. Reiches nutzte die SS die Lebensrune als "Lebensborn"-Zeichen sowie als heidnisches Symbol für den Anfang und das Ende des Lebens. Die Lebensrune gehört auch zu den Symbolen der "Allgermanischen Heidnischen Front" (A.H.F.) und der "Deutschen Heidnischen Front" (D.H.F.).

Landser

Heutzutage meint LANDSER zum einen eine Hefreihe, die den 2. Weltkrieg als Abenteuer verklärt. Zum anderen trägt eine rechts-extreme Skinheadband den Namen Landser. Deren CDs sind indiziert und damit verboten, da die Inhalte den Nationalsozialismus glorifizieren und Ausländer, Juden und Minderheiten diffamieren. Der Führer der Skinheadgruppierung, Michael R., ist rechtskräftig wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt worden.

Rudolf Heß



Märtyrer für Deutschland

RUDOLF HESS

Er war seit 1920 Mitglied der NSDAP und der Stellvertreter von Adolf Hitler. Rudolf Heß flog 1941 nach England, möglicherweise um eigenmächtig über einen Waffenstillstand zu verhandeln. Er wurde bis Kriegsende inhaftiert und von Hitler zum "Psychopathen" erklärt. Im Nürnberger Prozess wurde er zu lebenslanger Haft verurteilt und beging 1987 Suizid. Aufgrund dessen wird Rudolf Heß innerhalb der rechtsextremen Szene als "Märtyrer für Deutschland" glorifiziert.

T-Shirt, Aufkleber, PKW-Heckscheibe, Schmiererei an Hauswänden**A.C.A.B***A.C.A.B*

ist die Abkürzung für „All Cops Are Bastards“ (deutsch: Alle Polizisten sind Bastards).

Dieser Satz ist der Titel eines Songs der englischen Band „4 Skins“.

COP*COP*

wird immer öfter von rechtsextremistischen Skinheads verwendet, um Frust wegen Maßnahmen der Polizei auszudrücken. Einen gleichnamigen Titel sang u.a. auch die ehemalige sächsische Skinheadband „Oiphorie“ auf der CD „Was geht uns das an?“

2.3 Strafbare Symbole**2.3.1 Fallbeispiele von Straftaten und Abbildungen von strafbaren Symbolen mit Erklärungen**

Wer „öffentlich **verbotene Grußformen/Parolen** verwendet“ oder „dies einer beschränkten Öffentlichkeit“ zugänglich macht, begeht eine Straftat nach **§ 86 a des Strafgesetzbuches (StGB)**

→ Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Fallbeispiele

- Zeigen des „Hitlergrußes“
- „Sieg Heil“
- „Sieg und Heil für Deutschland“
- „Heil Hitler“
- „Mit deutschem Gruß“
- „Meine Ehre heißt Treue“
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“
- „Rotfront verrecke“
- „Deutsche wehrt euch! Kauft nicht bei Juden“

Einer Straftat nach § 86 a -StGB -

→ *Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen*

macht sich schuldig, wer im Propagandamittel **aggressiv** entweder gegen die **freiheitlich demokratische Grundordnung** oder gegen den Gedanken der **Völkerverständigung** ausführt, wie

- „Angehörige einer bestimmten Volksgruppe, z.B. ‚Juden‘, dürfen keinen maßgeblichen Posten im Staat bekleiden“
- „Forderung nach ‚staatlicher Ungleichbehandlung‘ der Menschen“
- „Forderung nach einem europäischen Staat auf der Grundlage einer ‚arischen Rassengemeinschaft“

Einer **Volksverhetzung** nach § 130 StGB macht sich schuldig, der unter den gleichen Voraussetzungen z.B. nachgenannte Formulierungen benutzt bzw. darstellt:

- „Die 6000 Negermischlinge, die in Deutschland leben, müsste man vergasen
- „Alle in diesem Landkreis wohnenden Ausländer gehören vergast!“
- verächtenswertes Darstellen: „Kapitalisten sind ‚Pappscheiben‘, auf die man ‚schießen‘ kann“



SIGRUNE

Für die Germanen symbolisierte die Sigrune Tod, Wechsel und Täuschung. Die SS verwendete dieses Symbol als Doppelsigrune auf ihren Uniformen und als Abzeichen. Später wurde es zum charakteristischen Symbol der SS. Die einfache Sigrune als Zeichen des "Deutschen Jungvolks" sowie als Symbol der verbotenen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten" (ANS/NA) ist ebenfalls gem. § 86a StGB STRAFBAR.



SKINHEADS SÄCHSISCHE SCHWEIZ

Die rechtsextreme Vereinigung "Skinheads Sächsische Schweiz" (SSS) war die größte rechtsextreme Kameradschaft in Sachsen. Mit ihren ca. 100 Mitgliedern terrorisierten sie vor allem Jugendliche und vermeintliche politische Gegner. Bei Hausdurchsuchungen wurden Waffen, Munition, Propagandamittel und 1,5 Kilogramm Sprengstoff sichergestellt. Daraufhin wurde die SSS im April 2001 verboten. Damit sind alle Zeichen dieser Organisation gem. § 86a StGB STRAFBAR.





Die **WOLFSANGEL** ist ursprünglich ein Jagdgerät aus dem Mittelalter, mit dem man Wölfe erledigen konnte. Als Symbol soll sie vor allem die Wehrhaftigkeit repräsentieren. Sie war das Symbol der bereits 1982 verbotenen Organisation „Junge Front“ (JF) und ist somit nur strafrechtlich relevant, wenn ein Zusammenhang mit der JF erkennbar ist. Die Verwendung in einem Stadtwappen bzw. Gemeindewappen oder als Verbandabzeichen der Bundeswehr ist nicht strafbar.



BLOOD & HONOUR

Diese europaweit aktive Skinheadorganisation versucht vor allem durch Musik, Jüngere wie Ältere an die nationalsozialistische Ideologie zu binden. Gegründet wurde sie von Ian Stuart Donaldson, Leadsänger der rechtsextremen Skinheadband Skrewdriver. Blood & Honour - Division Deutschland wurde im September 2000 verboten. Damit sind alle Zeichen dieser Organisation gem. § 86a StGB STRAFBAR.



Der **REICHSADLER** war das allgemeine Staatssymbol des „3. Reiches“ bzw. der NSDAP. Er ist heute oft ohne Hakenkreuz beliebter Aufdruck auf Bekleidungsstücken und Aufnähern. Mit Hakenkreuz STRAFBAR.



GAUDREIECK

Das Gaudreieck wurde vom Jungvolk, der Hitlerjugend sowie dem Bund deutscher Mädel am Oberarm getragen und diente zur geografischen Einordnung der einzelnen Mitglieder. Heute hat es innerhalb der rechtsextremen Szene eine ähnliche Funktion. STRAFBAR gem. § 86a StGB.

Hakenkreuz in allen Variationen



Hakenkreuz – Symbol der NSDAP
→ STRAFBAR



Hakenkreuz – auch seitenverkehrt
STRAFBAR

**Hakenkreuz – negativ;***Symbol der Aktionsfront Nationaler Sozialisten*

→STRAFBAR

**Hakenkreuz - Swastika-Kreuz**

→STRAFBAR

*Sigrune**Zeichen des deutschen Jungvolkes*

→STRAFBAR

*Sigrune abgewandelt**Zeichen der ANS / NA*

→STRAFBAR

*Zivilabzeichen der SA*

→STRAFBAR

**HAKENKREUZ**

Das Hakenkreuz ist ein historisches Kultursymbol mit unterschiedlicher Bedeutung. In Deutschland ist das Zeichen durch den eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus in all seinen Ausführungen, wie z.B. als Negativ, mit runden Haken oder auch seitenverkehrt, gem. § 86a StGB STRAFBAR. Die Verwendung des Hakenkreuzes ist jedoch nicht strafbar, wenn aus der Darstellung deutlich hervorgeht, dass sie sich gegen den Nationalsozialismus und seine Ideologie wendet, z. B. als durchgestrichenes Hakenkreuz oder über einem Abfallbehälter.

**KELTENKREUZ**

Das auch unter Heidenkreuz bekannte Symbol ist für rechtsextreme Skinheads das Sinnbild des "gemeinsamen kulturellen Erbes der nordischen weißen Rasse". Das Keltensymbol wurde auch von der verbotenen "Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit" (VSBd/PdA) verwendet und ist in diesem Zusammenhang gem. § 86a StGB STRAFBAR.

**SS-TOTENKOPF**

Der Totenkopf ist seit jeher ein Zeichen für das Sterben bzw. die Macht über den Tod. Er wurde von der SS als Emblem an ihren Uniformen verwendet. Der Wahlspruch der SS "Meine Ehre heißt Treue" sowie der SS-Totenkopf sind gem. § 86a StGB STRAFBAR

**ODALRUNE**

Als Symbol für Verwandtschaft, Familie und das Zusammenbringen von Menschen "gleichen Blutes" verwendeten die Germanen die Odalrunen. Im 2. Weltkrieg wurde sie von verschiedenen SS-Einheiten als Abzeichen benutzt, nach dem Krieg von den verbotenen Organisationen "Bund nationaler Studenten" sowie der "Wiking-Jugend" verwendet. In all diesen Fällen ist die Odalrunen gem. § 86a StGB STRAFBAR. Die Odalrunen ist jedoch nicht mit Dienststrangabzeichen der Bundeswehr identisch und in diesem Zusammenhang nicht strafbar.

**TRISKELE**

Die manchmal auch als Sonnenrad bezeichnete Runen war das Abzeichen der SS-Freiwilligen-Grenadierdivision "Langemark". Außerdem wurde sie in Südafrika als "Burenrad" von den Gegnern der Rassengleichberechtigung sowie vom Ku-Klux-Klan verwendet. Die Triskele war auch das Zeichen der Jugendorganisation "White Youth" (deutsch: "Weiße Jugend") der Blood & Honour Division Deutschland. In diesem Zusammenhang ist das Zeichen gem. § 86a StGB STRAFBAR.

2.4 Weitere Hinweise des Kontaktes zur rechtsextremistischen Skinheadszene

2.4.1 Skinhead-Fanzines

Skinhead-Magazine, so genannte Fanzines, sind ebenfalls sichere rechtsextremistische Synonyme, jedoch keine Straftaten. Sie sind ein wichtiges Kommunikationsmittel der rechtsextremistischen Szene.

In den Beiträgen wird die rechtsextremistische Ideologie, besonders rassistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet. Es wird über rechtsextremistische Skinhead-Konzerte, nationale und internationale Bands sowie stattgefundene oder geplante Polit-Aufmärsche berichtet.

Skinhead-Fanzines im Freistaat Sachsen

► **Der FOIERSTURM** (*Hochglanzbroschüre*)

Das erstmalig im Sommer 1998 erschienene Fanzine „Der Foiersturm“ beinhaltet neben den Fanzine typischen Beiträgen (Konzertberichte, CD-Rezensionen, Interviews mit Skinhead-Bands) u.a. einen Aufruf an alle Fanzine-Herausgeber, darauf zu achten, bei Konzert-Berichten auf detaillierte Hinweise zum Veranstaltungsort zu verzichten, um so staatliche Maßnahmen gegen rechtsextremistische Konzerte und deren Teilnehmer zu erschweren.

► **WHITE SUPREMACY** (*Hochglanzbroschüre*)

„White Supremacy“ (deutsch: Weiße Überlegenheit) erschien erstmals im Herbst 1998. Das Fanzine ist teilweise farbig gedruckt. Der Inhalt setzt sich aus Fanzine typischen Artikeln (siehe „Der Foiersturm“) und politischen Beiträgen zusammen.

► **IM NAMEN DES VOLKES**

► **FEUER & STURM**

► **FOIER FREI!**

► **DER FRONTSOLDAT**

► **THE ARYAN LAW & ORDER**

► **RIESAER ZÜNDBLÄDD'L**

► **DER PANZERBÄR**

► **RUFE INS REICH**

► **WHITE VICTORY**

Es ist ganz wichtig, wenn Sie, liebe Eltern, solche Fanzines bei ihrem Kind entdecken, dass Sie sofort mit Gesprächen auf diese Fanzines reagieren, um ein möglichst schnelles Lösen aus der Szene zu erreichen.

2.4.2 Rechtsextremistische Skinhead-Musik

Rechtsextremistische Skinhead-Musik ist für viele Jugendliche der Einstieg in die rechtsextremistische Szene. Die Musik ist ein wichtiges Kommunikations- und Identifikationsmittel innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Junge Menschen werden damit jugendgemäß mit den menschenverachtenden Ideen vertraut gemacht.

Die Texte provozieren durch die Hetze gegen

- Ausländer
- Asylbewerber
- Juden
- Andersdenkende

- die Demokratie in Deutschland.

Es erfolgen Aufrufe zum Kampf für

- das Deutsche Blut
- die Deutsche Ehre
- ein großes und starkes Deutschland.

Die NS-Zeit und Personen aus dieser Zeit sowie die germanische bzw. nordische „Rasse“ werden glorifiziert.

Gewalt wird als legitimes Mittel zum Erreichen der gesteckten Ziele propagiert.

Musik und Text rechtsextremistischer Musik sind so produziert, dass Kinder und Jugendliche sehr schnell die menschenverachtenden Texte auswendig können. Der ständige Konsum dieser Musik kann bei entsprechend disponierten Kindern und Jugendlichen zu einer deutlichen Erhöhung der Gewaltbereitschaft führen.

Der Besitz oder das Hören rechtsextremistischer Skinhead-Musik sollte unbedingt als Warnsignal gesehen werden. Hier muss möglichst schnell mit entsprechenden Gesprächen reagiert werden, um die Jugendlichen vor weiterer Beeinflussung zu schützen.

Im Schulbereich kann mit entsprechenden Textanalysen gezeigt werden, dass es sich bei rechtsextremistischen Texten nicht um guten oder schlechten Musikgeschmack handelt, sondern dass sich dahinter Menschenverachtung, ja sogar Hass verbergen.

Indizierte Musik

Rechtsextremistische CDs werden oft von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert, d.h. niemand darf Minderjährigen diese CDs zugänglich machen (Vergehensstraftat). Der Liedtext wird als jugendgefährdend eingestuft.

Verbotene Musik

Diese CDs sind per Gerichtsbeschluss verboten, d.h. in den Liedtexten sind Straftaten enthalten. Die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung solcher Musik stellt eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch dar.

Rechtsextremistische Skinhead-Bands und Konzerte

Sehr oft geben die Namen rechtsextremistischer Skinhead-Bands auch Hinweise auf ihre Texte. Die Namen sind oft der germanischen Sagenwelt entnommen, weisen auf die Glorifizierung der NS-Zeit sowie des Militarismus hin oder lassen deutlich Rassismus sowie Gewaltverherrlichung erkennen.

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl in- und ausländischer rechtsextremistischer Skinhead-Bands:

- Legion of Thor
- Schutzstaffel
- Utgard
- Radikahl
- Wotan
- Zillertaler Türkenjäger
- Walhalla
- Blue Eyed Devils
- Landser
- No Remorse
- Kraftschlag
- Skrewdriver
- Sturmwehr
- Barking Dogs
- Stahlgewitter
- Spreegeschwader
- Faustrecht
- Kommando Ost
- Garde 18

Rechtsextremistische Skinhead-Konzerte

DIESE Konzerte haben wiederum eine mobilisierende, integrierende, ideologisierende und identitätsstiftende Wirkung auf Kinder und Jugendliche. Das Gemeinschaftserlebnis fördert den Zusammenhalt in den einzelnen Cliques. Schon die konspirative Vorbereitung eines Konzertes gibt den Jugendlichen das Gefühl Mitglied einer elitären Gruppe zu sein. Es hebt das Selbstwertgefühl eines Jugendlichen beträchtlich, wenn er glaubt, man habe der Polizei ein Schnippchen geschlagen, es allen wieder einmal gezeigt.

Das „Wir-gegen-den-Rest-der-Welt“-Gefühl fördert den Zusammenhalt und die Identifikation mit rechtsextremem Gedankengut.

Rechtsextremistische Skinhead-Konzerte werden, wenn indizierte und/oder verbotene Musik gespielt wird, von der Polizei aufgelöst.

Je eher erkannt wird, dass ein junger Mensch Kontakt zu einer rechtsextremistischen Clique hat, desto besser kann man ihm helfen, aus dieser wieder auszusteigen.

2.5 Verhaltensvorschläge für betroffene Eltern

Im weiteren Verlauf finden Sie einige Verhaltensvorschläge für Eltern, die erkannt haben, dass sich ihr Kind der rechtsextremistischen Ideologie oder einer Clique zugewandt hat.

Bei Ansatzpunkten, Ihr Kind könnte Kontakt mit der rechtsextremistischen Skinheadszene haben, sollten Sie sich vermehrt ihrem Kind widmen und auch Hilfen sowie Unterstützung annehmen.

Geben Sie notfalls Eltern diese Broschüre, wenn ihr Kind Kontakt zur rechtsextremistischen Skinheadszene oder zu einer Jugendorganisation einer rechtsextremen Partei aufgenommen hat.

Einige Verhaltensvorschläge

- ▶ Sobald Sie ein „sicheres rechtsextremistisches Synonym“ bei Ihrem Kind feststellen oder auch nur ansatzmäßig bemerken, führen Sie sofort Gespräche mit Ihrem Kind
- ▶ Beruhigen Sie sich nicht selbst bei der möglichen Erkenntnis des Kontaktes Ihres Kindes zur rechtsextremistischen Skinheadszene mit den Worten „Dies sind nur Spielereien“, „So schlimm ist es nicht“, „Kinder brauchen Freizeitbeschäftigung“
- ▶ **Fordern Sie -wenn Sie z.B. über Rechtsextremismus wenig Ahnung haben – ein Zweierberatungsteam beim Netzwerk Sachsen e.V. an, Tel. 03501 - 464409 (Freistaat Sachsen)**
 - Zweierberatungsteam ist kostenfrei
 - kommt in die elterliche Wohnung
 - führt im Beisein der Eltern Gespräche mit dem gefährdeten Kind
 - mit dem Ziel, es zu überzeugen, sich aus der rechtsextremistischen Skinheadszene zu lösen
- ▶ Holen Sie sich frühzeitig Hilfe, wenn Sie merken, dass Sie nicht weiter kommen oder selbst Hilfe und Unterstützung brauchen. Nutzen Sie dazu auch die öffentlichen Hilfseinrichtungen wie beispielsweise die Erziehungsberatungsstellen
- ▶ Wenn Ihnen Sachargumente gegenüber den rechtsextremistischen Parolen Ihres Kindes fehlen, können Sie schriftliche Argumentationshilfen beim Netzwerk Sachsen e.V., Tel. 03501 - 464409 (für Freistaat Sachsen) anfordern, die es Ihnen erleichtern, mit Ihrem Kind über Rechtsextremismus zu diskutieren.
Einige dieser Argumente finden Sie auch in dieser Broschüre.
- ▶ Weitere schriftliche Unterlagen über Rechtsextremismus erhalten Sie auch beim Landesamt für Verfassungsschutz und den Familienberatungsstellen.

Aber Ihr Kind benötigt jetzt nicht nur Argumente sondern ganz besonders **Unterstützung** und **Verständnis**.



Verständnis heißt auch klare und konsequente Grenzen zu setzen.

- ⇒ Ihr Kind braucht Mut, um sich von der Clique zu trennen und einen neuen Weg einzuschlagen
- ⇒ Wenn es sich darauf verlassen kann, dass es von Ihnen geliebt und unterstützt wird, fällt ein ‚Neuanfang‘ leichter
- ⇒ Bedenken Sie, dass Ihr Kind selbst „Opfer“ geworden sein könnte, weil es vielleicht ohne zu wollen, durch einen Mitschüler in die rechtsextremistische Clique mitgenommen worden ist
- ⇒ Halten Sie auch dann zu Ihrem Kind, wenn es selbst den Kontakt zu einer rechtsextremistischen Gruppierung gesucht hat
- ⇒ Machen Sie Ihrem Kind deutlich, dass Sie sein Verhalten und seine Ansichten nicht teilen, dass Sie es aber trotzdem lieben
- ⇒ Verharmlosen oder Vertuschen Sie Ihr familiäres Problem nicht, denn Ihr Kind könnte dies für seine Zwecke nutzen
- ⇒ Suchen Sie sich auch Hilfe und Unterstützung im Freundes- und Familienkreis

► **Rechtsextremistische Skinheadmusik (CDs) nicht dulden, CDs vernichten !**

- ⇒ Wenn möglich, lassen Sie Außenstehende, wie z.B. das NWS-Zweierberatungsteam, die vorbereitenden Gespräche führen.
- ⇒ In diesem Gespräch wird Ihr Kind merken, dass es bei indizierter oder gar verbotener Musik Sie in eine missliche Lage bringt, so dass Ihr Kind dann dem Vorschlag des NWS-Zweierberatungsteam zustimmt, die CDs sofort zu vernichten

► **Keine „sicheren Synonyme“ kaufen oder dulden, → vernichten!** Auch hier sich eventueller Außenstehender bedienen

► **Domizil der rechtsextremistischen Gruppierung feststellen** – Hilfen anfordern über Schule, BürgermeisterInnen, Freunde, Bekannte oder Netzwerk Sachsen e.V. (BürgermeisterInnen sind gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen gegen Rechtsextremismus einzuleiten, deshalb auch einschalten!)

► **Verbieten Sie Ihrem Kind den Umgang mit rechtsextremistischen Skinheads**, Erfolgskontrolle

► **Verbieten Sie Ihrem Kind Umgang mit rechtsextremistisch orientierten Schülern**, aber helfen Sie Ihrem Kind beim **Neuaufbau eines Freundeskreises**, wenn sich alle Freunde des Kindes in der rechtsextremistischen Skinheadgruppierung befinden !

► **Schließen Sie sich mit weiteren betroffenen Eltern zu einer losen Interessengemeinschaft zusammen** und suchen Sie gemeinsam nach **alternativen Freizeitangeboten** für Ihre Kinder

- ▶ Erklären Sie Ihrem Kind auch, dass Sie z.B. bis zum 18. Lebensjahr für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden Ihres Kindes zu haften haben, (§ 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB -)
- ⇒ Teilen Sie Ihrem Kind auch mit, dass es ab dem 18. Lebensjahr bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenseintritt nach Erwirkung eines gerichtlichen Titels bis zum 48. Lebensjahr für den Schaden zu haften hat
- ⇒ Klären Sie Ihre Kinder über die möglichen Konsequenzen strafbaren Verhaltens, die Folgen überhöhten Alkoholkonsums, die Notwendigkeit von Toleranz in einer multikulturellen Gesellschaft und auch über die Folgen rechtsextremistischer Aktivitäten an der späteren Arbeitsstelle wiederholt auf
- ▶ Klären Sie Ihr Kind über Rechtsextremismus und dessen Gefahren auf

Mögliche Gesprächsführung

(Gesprächsinhalte sind in dieser Broschüre enthalten)

- ▶ In dem Klärungsgespräch sollen Sie Ihre **Positionen klar und deutlich** vertreten.
- ▶ Sie können aus den Gesprächen feststellen, ob und welche Kompromisse Sie gegebenenfalls schließen möchten
- ▶ Lassen Sie sich den ersten Kontakt zur rechtsextremistischen Skinheadszone und deren Wirken ausführlich schildern, hier können Sie die erforderlichen Ansätze zu Diskussionsgesprächen setzen
- ▶ Sprechen Sie in Ruhe die **Werbemethoden** und die **Ziele der rechtsextremistischen Skinheadszone** bzw. die **politischen Ziele** einer rechtsextremistischen Partei an, wenn Ihr Kind z.B. in die Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) geworben worden ist.

Erklären Sie Ihrem Kind,

- ▶ dass „Kameradschaft und Freundschaft“, „Schutz und Geborgenheit“ in der Gruppe nur vorge täuscht wird
- ▶ dass Rechtsextremisten und somit auch rechtsextremistische Skinheads
- ⇒ Gegner der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind
- ⇒ eine völkische Staats- und Rechtsideologie vertreten („Ideologie der Volksgemeinschaft“), die gegen die Menschen- und Bürgerrechte verstößt
- ⇒ die Werte der Demokratie verachten
- ⇒ den Nationalsozialismus mit seinen schrecklichen Verbrechen relativieren oder beschönigen möchten

- ▶ Setzen Sie gegen die Verharmlosung der NS-Verbrechen durch die rechtsextremistische Szene den gemeinsamen Besuch einer Gedenkstätte, wie z.B. das ehemalige Konzentrationslager Buchenwald oder die ehemalige Euthanasieanstalt Pirna-Sonnenstein
- ▶ Auch in einem Streitgespräch ist es wichtig, Ihr Kind nicht persönlich anzugreifen, sondern es als eigenständige Person zu respektieren
- ▶ Schimpfen und Beschuldigen vergiftet die Atmosphäre und senkt die Bereitschaft, dem anderen zuzuhören
- ▶ Falls sich Ihr Kind Gesprächen mit Ihnen entzieht, lassen Sie andere streiten
z.B. NWS-Zweierberatungsteam
- ▶ Versuchen Sie möglichst in Ruhe das Thema zu besprechen, setzen Sie sich und Ihr Kind nicht unter Erwartungsdruck, denn Ihr Kind kann sich nicht sofort von seinen rechtsextremistischen Ideen lösen
- ▶ Ihre Positionen und die Ihres Kindes werden für einen längeren Zeitraum sehr konträr sein, deshalb sollten Sie sich auf die Einhaltung gemeinsam erarbeiteter Regeln einigen
- ▶ Benennen Sie konkrete Situationen, die Sie stören:
 - ⇒ *„Es stört mich, wenn ich mir schon morgens am Frühstückstisch die Bomberjacke und die Springerstiefel angucken muss.“*
 - ⇒ *„Ich möchte gerne, dass du, wenn du mit mir in die Stadt gehst, keine Bomberjacke und Springerstiefel trägst.“*
 - ⇒ *„Es stört mich, dass du dich nicht zur verabredeten Zeit heimkommst.“*
- ▶ **Wichtiger als alle Sachinformationen ist und bleibt Ihr Vorbild**
 - Sagen Sie nicht, wenn Sie sich beispielsweise über einen ausländischen Mann geärgert haben: *„Scheiß Ausländer“*
 - beschweren Sie sich, wenn Sie entwürdigende Äußerungen über andere hören

| |
|--|
| So beugen Sie dem Einschleichen von „Alltagsrassismus“ vor. |
|--|

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.**Rechtsextremistische Skinheads verbreiten Angst.**

Das **aggressive Aussehen und Auftreten der Skins** führt dazu, dass Passanten der Mut verlässt, sich für bedrohte oder angegriffene Mitmenschen einzusetzen.

**Diese passive Haltung motiviert rechtsextremistische Skinheads nicht selten zu weiterer Gewalt.**

Wenn solch menschenverachtendes Auftreten auf stillschweigende oder sogar ausdrückliche Zustimmung von Bürgerinnen und Bürgern trifft, werden Rechtsextreme bestärkt, immer brutaler vorzugehen.

Unser demokratisches System kann nur bestehen wenn Menschen bereit sind,

- ⇒ die Grundregeln des Miteinanderlebens zu beachten und
- ⇒ sich gegenseitig zu tolerieren.

DEMOKRATIE lebt im hohen Maße**von der gemeinsamen Verantwortung und der Zivilcourage des Einzelnen.***Antidemokratische Einstellungen führen immer auch zur Verletzung von Menschenrechten.***Wer wegschaut –**

- ⇒ ob aus Desinteresse oder
- ⇒ stillem Einvernehmen –

macht Gewalt oft erst möglich!

Wer Angst hat,

- ⇒ ob als Eltern, die nicht wissen, wie sie mit dem Problem umgehen sollen,
- ⇒ ob als Jugendlicher, der aus der Szene aussteigen will,
- ⇒ ob als Bürger, der Zeuge rechtsextremistischer Gewalt wurde oder
- ⇒ wer einfach nur hilflos dem Problem Rechtsextremismus gegenübersteht, der kann sich an das Netzwerk Sachsen e.V. unter der Telefonnummer 03501 - 46 44 09 (nur Freistaat Sachsen) wenden, wo er Hilfe erhält oder weitere Hilfen vermittelt wird.

3. Zivilcourage bei rechtsextremistischen Parolen

Autorenteam Netzwerk Sachsen e.V.

Rechtsextremistische Parolen richten sich gegen die elementaren Werte unserer demokratischen Gesellschaft. Sie zeigen Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Ausländern, Andersdenkenden, Homosexuellen sowie Schwachen und schaffen so ein Klima der Angst und Gewalt. Das Eintreten für Menschenrechte, Toleranz und ein friedliches Miteinander ist der beste Weg, um rechtsextremen Parolen zu begegnen. Rechtsextremisten lassen sich durch Fakten und Argumente nicht mehr von ihrer Meinung abbringen, doch muss ihnen sehr deutlich gezeigt werden, dass sie mit dieser Einstellung keine Chance haben, das geistige Klima in Deutschland zu vergiften. Besonders bei jungen Menschen muss man auf ihre rechtsextremen Parolen reagieren, um so mit ihnen ins Gespräch zu kommen und sie für demokratische Werte zu gewinnen. Jugendliche lassen sich oft von den einfachen Aussagen der Rechtsextremisten beeinflussen und bedürfen der Hilfe aller Demokraten, um dieser Beeinflussung zu entkommen. Es geht bei der Diskussion mit Jugendlichen aber auch um das Aufzeigen von Toleranzgrenzen, da viele Jugendliche für ihre Aussagen den Artikel 5 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Hier muss deutlich gemacht werden, dass die persönliche Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Gesetzen, den Bestimmungen des Jugendschutzes und in der Verletzung der persönlichen Ehre hat.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Parolen sind in dieser Form von Jugendlichen in Klassenveranstaltungen zum Thema „Rechtsextremismus“ geäußert worden. Sicher kommen Ihnen einige Parolen auch aus Gesprächen mit Freunden, Verwandten, Nachbarn oder Arbeitskollegen bekannt vor. Vielleicht haben Sie spontan darauf reagiert, vielleicht waren Sie entsetzt, vielleicht fiel Ihnen die entsprechende Antwort erst später ein.

Um auf rechtsextreme Parolen reagieren zu können, muss man die Ideen, die sich dahinter verbergen, erkennen, sich mit Zahlen und Fakten vertraut machen. Sie finden zu den einzelnen Parolen Zahlen, Gesetze und Gedanken, die Sie mit ihrem eigenen persönlichen Erfahrungsschatz vervollständigen können, um so ein mögliches Handlungsgerüst gegen rechtsextremistische Parolen zu haben.

3.1 Fremdenfeindliche Parolen

„Bei uns gibt es schon viel zu viele Ausländer!“
„Es gibt schon mehr Ausländer hier als Deutsche!“
„Bald gibt es keine Deutschen mehr in Deutschland!“
„Die Ausländer brauchen wir nicht in Deutschland!“

Hinter diesen Parolen steht häufig die Angst vor unbekanntem Menschen, der Fremde wird nicht als Bereicherung sondern nur als Bedrohung empfunden. Die Wahrnehmung entspricht nicht den

tatsächlichen Gegebenheiten. Um auf diese Aussagen reagieren zu können, muss man sich selbst mit einigen Zahlen vertraut machen.

Ausländische Bevölkerung³

| Land | Bevölkerung | Ausländische Bevölkerung | |
|--------------------------------|-------------------|--------------------------|----------------|
| | insgesamt | insgesamt | davon % Anteil |
| <i>Jahr / Monat / Stichtag</i> | | <i>31.12.2004</i> | |
| Baden-Württemberg | 10.717.419 | 1.281.717 | 12,0 |
| Bayern | 12.443.893 | 1.175.198 | 9,4 |
| Berlin | 3.387.828 | 454.545 | 13,4 |
| Brandenburg | 2.567.704 | 67.222 | 2,6 |
| Bremen | 663.213 | 84.610 | 12,8 |
| Hamburg | 1.734.830 | 244.401 | 14,1 |
| Hessen | 6.097.765 | 694.693 | 11,4 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1.719.653 | 39.417 | 2,3 |
| Niedersachsen | 8.000.909 | 536.393 | 6,7 |
| Nordrhein-Westfalen | 18.075.352 | 1.944.556 | 10,8 |
| Rheinland-Pfalz | 4.061.105 | 311.556 | 7,7 |
| Saarland | 1.056.417 | 88.925 | 8,4 |
| Sachsen | 4.296.284 | 118.480 | 2,8 |
| Sachsen-Anhalt | 2.494.437 | 47.123 | 1,9 |
| Schleswig-Holstein | 2.828.760 | 151.286 | 5,3 |
| Thüringen | 2.355.280 | 47.817 | 2,0 |
| Deutschland | 82.500.849 | 7.287.939 | 8,8 |

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Mögliche Reaktionen auf diese Parolen können sein:

- ▶ Fragen nach einer näheren Erklärung für das „zuviel“ an Ausländern. Der Sprecher sollte zum Argumentieren angeregt werden, denn „zuviel“ ist eine persönliche Befindlichkeit und kein Sachargument. Die Zahlen, der in der Stadt, im Landkreis, im Bundesland und der in Deutschland lebenden Ausländer sind eine wichtige Diskussionsbasis.
- ▶ Persönliche Vorlieben wie
 - ⇒- „*Ich gehe gerne zum Italiener Pizza essen.*“
 - ⇒- „*Ich möchte nicht auf meine ausländischen Freunde verzichten.*“ können einem solchen Gespräch eine andere Richtung geben. Hier kann natürlich auch nach persönlichen Vorlieben des Sprechers gefragt werden, damit dieser seine eigenen Parolen hinterfragt.

³ http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab2.asp (online am 25.09.2005)

- ▶ Ein weiterer Ansatzpunkt könnte die Frage sein:
 „Was würde passieren, wenn es bei uns keine Ausländer mehr gäbe?“

Als mögliche Antworten hierauf bieten sich an:

- ⇒ Da Ausländer auch Steuern und Sozialabgaben zahlen, würden diese Einnahmen fehlen!
- ⇒ Betriebe mit ausländischen Besitzern würden schließen → Verlust von Arbeitsplätzen!
- ⇒ Freiwerdende Arbeitsplätze können nicht sofort mit gleichwertigen Deutschen besetzt werden → Betriebsstilllegungen
- ▶ Um die Blickrichtung des Sprechers zu verändern, kann man auf die im Ausland lebenden Deutschen hinweisen:
 - ⇒ Es gibt z.B. auf Mallorca sehr viele Deutsche, die sich dort niedergelassen haben. Gilt für die dann auch: Viel zu viele Ausländer da?
 - ⇒ Jeder ist irgendwo auf der Welt Ausländer.

„Die Asylanten kommen zu uns, weil sie in ihrem Land zu faul sind zu arbeiten!“
 „Ein Asylant kriegt 5000 € im Monat und einen BMW noch dazu!“
 „Die Asylanten kommen hier her und bekommen das Geld nur so hinterher geworfen!“

Asylbewerber werden in diesen Parolen nur als Nutznießer des deutschen Sozialsystems gesehen, ohne dass Kenntnisse über diesen Personenkreis vorhanden sind.

- ▶ Mögliche direkte Fragen können sein:
 - ⇒ „Kennst du den Asylbewerber mit den 5000 € persönlich?“
 - ⇒ „Weißt du warum Asylbewerber nach Deutschland oder andere Länder kommen dürfen?“
- ▶ Folgende Sachargumente bieten sich in dieser Diskussion an: „Das Asylrecht ist ein Grundrecht (Artikel 16a) im deutschen Grundgesetz, auch in vielen anderen Staaten gibt es dieses Recht!“

Zahlen der Asylbewerber für das Jahr 2004²

- 35 607 Asylanträge
- ⇒ 1,5 % wurden anerkannt
- ⇒ 1,8 % in Abschiebeschutz

Das **Asylverfahrensrecht** regelt die Aufnahme von Asylbewerbern. Es wird deutlich, dass damit die Aufnahme in Deutschland erschwert worden ist. Ein Anrecht auf Aufnahme in das Asylverfahren hat, wer in seinem Heimatland politisch verfolgt wird.

Kein Anrecht auf Asyl haben Personen, die aus **sicheren Drittstaaten** einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten die Mitgliedsstaaten der EU sowie europäische Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind zurzeit: Norwegen und die Schweiz.

Bei Asylbewerbern aus **sicheren Herkunftsstaaten** wird davon ausgegangen, dass sie in ihrem Heimatland nicht politisch verfolgt werden, da dies die allgemeinen politischen Verhältnisse dort vermuten lassen. Die sicheren Herkunftsländer sind: Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn.⁴

Schulen sollten bei Projekttagen in unterschiedlicher Form das Thema Ausländer / Asylbewerber mit den Schülern erarbeiten. Es bieten sich hier Möglichkeiten des persönlichen Kennenlernens durch gemeinsames Musizieren, gemeinsamen Sport oder gemeinsame künstlerische Tätigkeiten an. Persönliche Beziehungen ermöglichen den Schülern eine neue Sicht auf rechtsextremistische Parolen, sie lernen diese zu hinterfragen.

*„Ausländer fahren einen großen BMW, das kriegen die alles vom Staat bezahlt!“
 „Die Türken rennen alle mit dicken Goldketten rum!“
 „Die Türken kriegen mehr Sozialhilfe als wir Deutschen und dazu wird ihnen auch noch ein BMW oder Mercedes vor die Tür gestellt!“*

Hier ist ganz deutlich ein hoher Neidfaktor bei dem Sprecher festzustellen. Der Ausländer hat in seinen Augen all das, was er gerne hätte, sich aber aufgrund seiner sozialen Lage vielleicht nicht leisten kann. Ausländer haben in ihren Augen kein Recht auf diese sogenannten Statussymbole. Gleichzeitig werden „Türken“ als generelles Synonym für alle Ausländer genommen. Der Ausländer wird als Konkurrent um Statussymbole empfunden. Teilweise wird bei einzelnen Sprechern versucht, das persönliche Versagen anderen in die Schuhe zu schieben, man sucht einen Sündenbock.

► Fragen an den Sprecher mit der Bitte um **Konkretisierung seiner Aussagen** sind ein sinnvoller Einstieg in die Diskussion:

- „Welchen Ausländer meinst du jetzt konkret?“
- „Woran hast du erkannt, dass es ein Türke ist?“
- „Kennst du den Ausländer so gut, dass du weißt, ob er Sozialhilfe bekommt?“
- „Wenn er tatsächlich Sozialhilfe bekommt, dann wird ein teures Auto eingerechnet, für teure Autos und Schmuck gibt es keine staatliche Unterstützung.“
- „Woran kannst du erkennen, ob ihm das Auto tatsächlich gehört? Vielleicht ist es nur ausgeliehen!“
- „Weißt du, ob der Schmuck echt ist und damit teuer gewesen ist?“
- „Wer arbeitet, hat das Recht, sein Geld auszugeben, wie und wofür er es möchte.“
- „Ich fahre vielleicht ein teures Auto. Weißt du auch bei mir, wie ich es bezahlt habe oder ob es mir gehört?“
- „Warum darf ein Ausländer keinen BMW fahren?“
- „Sind alle BMW- und Mercedes-Fahrer Ausländer?“

► Es ist aber auch wichtig, dass man über das **Aufenthaltsrecht** Bescheid weiß, um so mit Sachargumenten Parolen zu entkräften.

⁴ www.zuwanderung.de/1_fluechtlinge.html (online am 4.10.2005) § 29a AsylVfG

Das **Zuwanderungsgesetz** steuert den Aufenthalt und die Integration von Unionsbürgern und Ausländern. In den einzelnen Paragraphen kann nachgelesen werden, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen EU-Bürger, Ausländer und Asylbewerber in Deutschland leben und arbeiten dürfen.

Für EU-Bürger (Unionsbürger) gelten die Regelungen des **Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern**. Unionsbürger benötigen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und keinen Aufenthaltstitel. Sie erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.⁵

Bei Nicht-EU-Ausländern unterscheidet das Gesetz drei Aufenthaltstitel:

- Visum
- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis

Ein Visum kann für die Durchreise oder für eine Aufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten erteilt werden (Schengen-Visum).⁶

Die Aufenthaltserlaubnis ist eine befristete Erlaubnis, die in der Regel an einen bestimmten Aufenthaltzweck gebunden ist, z. B. ein Studium. Die Dauer sollte 2 Jahre nicht übersteigen, kann jedoch in Ausnahmefällen verlängert werden.⁷

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen des deutschen Arbeitsmarktes, so dass bei normalen Arbeitnehmern die Aufenthaltserlaubnis nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich ist.⁸

Für hochqualifizierte Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sogar in Ausnahmefällen eine Niederlassungserlaubnis, die unbefristet gilt.⁹

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erhalten Ausländer, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches oder regionales Bedürfnis besteht oder damit das Entstehen von mindestens 10 Arbeitsplätzen verbunden ist und mindestens eine Million Euro investiert werden.¹⁰

Ausländer können eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** erhalten,

- wenn sie seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen,
- wenn der Lebensunterhalt gesichert ist,
- wenn seit 60 Monaten Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
- wenn sie in den letzten 3 Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind
- wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen

⁵ Vgl. Zuwanderungsgesetz, Artikel 2, § 1-12.

⁶ Vgl. Zuwanderungsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 1, § 6

⁷ Vgl. Zuwanderungsgesetz Abschnitt 3, § 16 und 17.

⁸ Vgl. Zuwanderungsgesetz, Abschnitt 3, § 18.

⁹ Vgl. Zuwanderungsgesetz, Abschnitt 3, § 19.

¹⁰ Vgl. Zuwanderungsgesetz, Abschnitt 3, § 21

¹¹ Vgl. Zuwanderungsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 1, § 9.

„Ausländer passen sich nicht an!“
 „Ausländer sind zu faul, um Deutsch zu lernen!“
 „Wenn Ausländer hier leben, sollen sie sich uns Deutschen anpassen!“

Der Sprecher empfindet Ausländer generell als fremd oder anders. Er fühlt sich nur in einer übersichtlichen Welt wohl. Eine gewisse Gleichheit ist für ihn unbedingt erstrebenswert. Seine Gewohnheiten sollen für alle verbindlich sein. Es kann jedoch auch davon ausgegangen werden, dass der Sprecher sich unsicher fühlt, wenn er Ausländer nicht versteht. Er fühlt sich ausgegrenzt. Natürlich muss berechtigte Kritik an einzelnen Ausländern, die das Erlernen der deutschen Sprache verweigern, akzeptiert werden. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass Einzelfälle nicht verallgemeinert werden.

Diverse Sprachtests belegen, dass auch nicht alle deutschen Staatsangehörigen korrektes Deutsch sprechen. Wie es unter deutschen Staatsangehörigen unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten beim Erlernen einer Fremdsprache gibt, so gilt dies natürlich auch für Ausländer. Ob ein Ausländer schnell und leicht deutsch lernt, hängt von seinen persönlichen Lernfähigkeiten ab.

In einer Diskussion bietet es sich auch an, auf die **unterschiedlichen regionalen Gewohnheiten in Deutschland** einzugehen, damit der Sprecher erkennt, dass es das einheitlich Deutsche nicht geben kann und wird, weil jeder anders ist. Ganz wichtig ist es hierbei auch klar zu machen, dass zwar alle Menschen anders sind, aber alle sind gleichwertig.

verschiedene Begrüßungsformen

- „Moin“ ist ein für alle Tageszeiten geltender Gruß in Norddeutschland
- „Grüß Gott“ kann man in Bayern und Teilen Baden-Württemberg zu allen Tageszeiten sagen
- in vielen Teilen Deutschlands ändert sich der Gruß mit den Tageszeiten: „guten Morgen, guten Tag, guten Abend“
- „Glück auf“ ist ein Gruß der im Erzgebirge häufig zu hören ist

weitere regionale Unterschiede

typische Weihnachtssymbole des Erzgebirges sind Pyramiden, Schwibbögen und Räuchermänner
 auch Essensgewohnheiten können von Region zu Region sehr unterschiedlich sein

Deutschland hat viele unterschiedliche Gewohnheiten, die in ihrer Gesamtheit das Bild Deutschlands präsentieren

muss sich nun der Bayer dem Sachsen anpassen? Oder der Ostfriesen dem Hessen, der Berliner dem Franken?

Jeder, der in Deutschland leben möchte, muss das Grundgesetz und die deutsche Gesetzgebung akzeptieren. Was und wann er isst, ob er Knödel oder Kartoffeln liebt, sind ganz persönliche Gewohnheiten, die es zu tolerieren gilt.

*„Ausländer sind faul und arbeiten nichts. Ausländer nehmen uns die besten Arbeitsplätze weg!“
 „Die Ausländer, die arbeiten, können bleiben, die anderen sollen verschwinden!“*

Bei diesen Parolen wird die Angst vor Arbeitslosigkeit oder Frust über den Arbeitsplatzverlust deutlich. Es wird aber auch deutlich, dass bei einigen Sprechern es egal ist, wie sich ein Ausländer verhält, es ist in seinen Augen immer falsch.

Es ist sehr schwer, gegen persönliche Erlebnisse, die natürlich emotional belastend sind, mit Sachargumenten zu argumentieren. Man sollte hier versuchen, Verständnis für die Situation aufzubringen, jedoch auch deutlich machen, dass die Arbeitslosigkeit in Deutschland ihre Ursachen nicht im Hiersein der Ausländer hat. Ausländer dürfen auf keinen Fall zu Sündenböcken für wirtschaftliche Probleme in Deutschland gemacht werden. Diese Aussagen werden häufig in Regionen angeführt, in denen die Arbeitslosigkeit sehr hoch, die Anzahl der Ausländer sehr niedrig ist.

- unsere Arbeitslosenzahlen haben nichts mit den hier wohnenden Ausländern zu tun
- 67 % der Ausländer in den alten Bundesländern leben schon sehr lange in Deutschland, die meisten seit mehr als 20 Jahren
- ⇒ diese Ausländer haben in die Sozialkassen eingezahlt, Steuern bezahlt, in Deutschland Miete gezahlt, eingekauft, sie haben in ihren Berufen gute Arbeit geleistet
- wirtschaftliche Probleme lassen sich nicht mit einfachen Parolen beseitigen
- für viele Ausländer stünde kein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung
- in vielen Staaten der Welt leben Deutsche als Ausländer
- Arbeitsmigration ist kein neues Thema, dies gab es schon immer und wird es immer geben.

*„Dieses Viechzeug soll doch in seinen Ländern bleiben!“
 „Wir haben zwei Neger in der Schule, das sind schon zwei zuviel!“
 „Wie die Viecher sich benehmen, die sind doch alle kriminell!“*

Bei diesen Aussagen von Schülern muss sehr deutlich gemacht werden, dass diese Parolen nicht akzeptiert werden. Hier müssen Grenzen für diesen Sprachgebrauch und -inhalt gezogen werden. Auch Schülern muss ganz deutlich der Artikel 1 des Grundgesetzes vor Augen gehalten werden:

„Die Würde des Menschen (nicht nur die Würde der Deutschen) ist unantastbar!“

Im weiteren Gespräch muss es darum gehen, darüber Einigkeit zu erzielen, dass die Hautfarbe oder die Nationalität nichts mit den Eigenschaften eines Menschen zu tun haben. Auch kann man mit einigen Fragen, den Sprecher versuchen zu zwingen, seine Parolen mit Argumenten zu erläutern.

- „Erkläre bitte, was an Menschen mit einer anderen Hautfarbe anders ist als an deiner Hautfarbe!“
- „Kannst du etwas für deine Hautfarbe?“
- „Sagt die Hautfarbe etwas über den Wert eines Menschen aus?“

An den sogenannten „Blondinenwitzen“ kann man deutlich machen, wie es zu Diskriminierung kommt. Hier wird das Geschlecht, das Aussehen eines Menschen mit verminderter Intelligenz in Verbindung gebracht. Der gleiche Mechanismus ist es, wenn Ausländer generell als kriminell bezeichnet werden.

Eigenschaften eines Menschen, egal ob positive oder negative, haben immer etwas mit der einzelnen Person zu tun und nichts mit seiner Hautfarbe, seinem Aussehen oder seiner Herkunft

Für den Schulbereich müssen bei diesen Aussagen deutliche Grenzen gesetzt werden. Wichtig ist hier aber auch, das friedliche Miteinander eventuell durch Regeln, die die Schülerinnen und Schüler selbst erarbeitet haben, zu realisieren. Projekte, die sich z.B. mit sprachlicher und körperlicher Gewalt auseinandersetzen sind hier unbedingt durchzuführen. Toleranzgrenzen müssen sehr deutlich machen, dass Beschimpfungen wie „Du Jude!“ oder „Du Tscheche (Pole, Türke, Ausländer!)“ oder „Du bist ja schwul!“ oder „Du Behinderter!“ in ihrem Kerngehalt deutliche Verachtung gegenüber Ausländern, Homosexuellen oder Behinderten zeigen. Auch hier ist wieder der Artikel 1 GG einsetzbar. Rollenspiele können Schülerinnen und Schüler sehr deutlich zeigen, wie es sich anfühlt, ausgegrenzt zu werden.

3.2 Verherrlichung der NS-Zeit in Parolen

„Was Hitler mit den Juden gemacht hat, ist nicht in Ordnung, aber er hat die Autobahnen erfunden!“ „Ich verehere nicht Adolf Hitler sondern Rudolf Heß, er ist als Friedensbringer für Deutschland gestorben!“

Auf Parolen, die die menschenverachtenden Verbrechen der Nationalsozialisten verharmlosen, muss natürlich unbedingt eingegangen werden, denn diese Verbrechen stellen einen Bruch in der deutschen Geschichte dar, den es in dieser Weise noch nie vorher gegeben hatte.

- Hitler hat den Autobahnbau nicht erfunden, die Pläne gab es schon lange Zeit davor
- Hitler erkannte aber deren militärische Nutzung
- zurzeit werden bei uns in Deutschland auch sehr viele Autobahnen gebaut: ist dies eine Rechtfertigung für die Verfolgung und Ermordung von Menschen?
- Rudolf Heß ist der Stellvertreter Hitlers gewesen
- bei den Nürnberger Prozessen hat er sich in keinster Weise von den Ideen des Nationalsozialismus und den daraus resultierenden Morden an unschuldigen Menschen distanziert .

„Was Hitler mit den Juden hat machen lassen, ist zwar sehr schlimm, aber es gab damals wenigstens noch Werte, für die man sterben konnte!“

Hier bietet sich eine längere Diskussion über „Werte“ an. Es muss deutlich gemacht werden, was für uns schützenswerte demokratische Werte sind. Meinungs-, Religions- und Pressefreiheit, Demonstrationsrecht, Gleichheit vor dem Gesetz, eine unabhängige Justiz gewährleisten ein Leben in Frieden und Freiheit in Deutschland.

Durch Fragen sollte der Sprecher gezwungen werden, seine Parolen näher zu erklären.

- „welche Werte meinst du konkret?“
- „gab es während der NS-Zeit Meinungsfreiheit?“

Der einzelne Mensch hatte während der NS-Zeit keine einklagbaren persönlichen Rechte.

➡ wer nicht in das Weltbild der Nationalsozialisten passte, weil er jüdisch, homosexuell, behindert war oder eine abweichende Meinung hatte, musste mit Ausgrenzung, Verfolgung oder gar Tötung rechnen.

Sie sollten in dieser Diskussion sehr deutlich machen, dass in der Demokratie die Menschenrechte für alle gelten. Auch für Verfassungsfeinde gelten die Grundrechte des Grundgesetzes, sie nutzen sie sehr ausgiebig, machen aber immer wieder deutlich, dass sie sie abschaffen würden, wenn sie das Sagen hätten.

Im Unterricht muss für die Schüler ein persönlicher Bezug hergestellt werden. Ausgrenzung, Verfolgung hat in der NS-Zeit auch Kinder und Jugendliche betroffen.

„Wir wollen, dass man die deutschen Opfer im Zweiten Weltkrieg nicht vergisst!“
 „Deutschland soll noch 100 Jahre schuldig gesprochen werden!“

Rechtsextremisten stellen immer wieder die deutschen Opfer in den Vordergrund, um die Schuld der NS-Zeit zu relativieren. Es muss deutlich gemacht werden, dass es nicht um eine fortwährende Schuld aller Deutschen geht, sondern um die Verantwortung, die aus diesem Teil der deutschen Geschichte resultiert. Deutschland ist nach dem Zweiten Weltkrieg ein angesehenes und respektiertes Mitglied in der Weltgemeinschaft geworden, steht für Menschenrechte und eine wehrhafte Demokratie, in der NS-Verherrlichung oder -Verharmlosung keinen Platz haben.

- ohne die Opfer in den überfallenen und besetzten Gebieten hätte es keine deutschen Opfer gegeben
- diese Kausalität muss deutlich gemacht werden
- natürlich hat jeder das Recht seiner Verstorbenen zu gedenken
- auch über Menschenrechtsverletzungen an Deutschen muss gesprochen werden, dies darf aber nicht zu einer Relativierung der NS-Verbrechen führen

„Ob das alles stimmt, was über Konzentrationslager erzählt wird, ist doch gar nicht sicher!“
 „Die Zeitzeugen darüber, die sind doch alle korrupt, die werden doch alle bezahlt!“

Es muss bei diesen Aussagen ganz deutlich gemacht werden, dass hier Toleranzgrenzen überschritten worden sind. Der Artikel 1 des Grundgesetzes gilt auch für Opfer und Überlebende der Konzentrationslager.

Hier sind Fragen wieder ein probates Mittel in diese Diskussion einzusteigen und den Sprecher zu zwingen, zu argumentieren.

- „Woher weißt du das so genau?“
- „Kannst du mir sagen, wo das geschrieben steht?“
- „Es würde mich interessieren, wie du das beweisen kannst?“

Persönliche Erlebnisse sollten in diese Diskussion einfließen. Man kann damit auch eine klare Grenzziehung betreiben, in dem man es nicht akzeptiert, dass persönlich bekannte Personen als korrupt bezeichnet und damit beleidigt werden.

„Was Hitler gemacht hat, war ganz in Ordnung. Hitler ist der rechte Weg. Ich bin auch bereit, für dieses Ziel zu sterben!“

Bei dieser Aussage sind Rückfragen erforderlich. Verlangen Sie Begründungen für diese Aussagen. Setzen Sie dann die Ideen und die Auswirkungen der NS-Zeit dagegen.

- was meinst du damit konkret?
 - was war deiner Meinung nach ganz in Ordnung?
 - wenn ich dich richtig verstanden habe, findest du Ausgrenzung, Verfolgung und Tötung von Menschen in Ordnung?
 - würdest du es auch in Ordnung finden, wenn du verfolgt wirst, weil du in den Augen der Herrschenden die falsche Meinung, die falsche Religion, die falsche Herkunft oder die falsche Sexualität hast?
 - haben deine Familienangehörigen alle die „richtige“ Meinung / Religion / Herkunft?
 - wenn deine Aussage für dich heute zuträfe, dann müsstest du verfolgt werden, denn deine Meinung ist in dieser Aussage gegen unser Grundgesetz gerichtet
- ⇒ Verfassungsfeinde werden in der Demokratie nicht verfolgt, es darf keine Konzentrationslager für Verfassungsfeinde geben

Für den Schulbereich gilt, dass die Auseinandersetzung mit NSverherrlichenden Parolen unbedingt erfolgen muss. Projekte, die sich mit der NS-Zeit befassen, sind unerlässlich.

Es geht aber auch darum, ganz persönlich Position zu beziehen und deutlich zu machen, dass neben strafrechtlichen Konsequenzen bei der Benutzung verfassungswidriger Symbole §86a StGB oder Leugnung des Holocaust §130 StGB es auch um moralische Werte geht. Die Verherrlichung oder Relativierung des systematischen fabrikmäßigen Massenmordes an unschuldigen Menschen während der NS-Diktatur darf nicht unwidersprochen bleiben.

3.3 Demokratiefeindliche Parolen

„Demokratie taugt nichts!“
 „Die da oben machen doch, was sie wollen!“
 „Die Probleme in Deutschland kann nur ein starker Führer lösen!“
 „Wir brauchen wieder ein starkes Deutschland!“

Die Sprecher wollen nicht die persönlichen Vorteile in einer demokratischen Gesellschaftsordnung sehen.

Richtig ist, dass die Demokratie die Staatsform ist, die ihren Bürgerinnen und Bürgern den meisten persönlichen Einsatz abverlangt. Gleichzeitig haben bei keiner anderen Staatsform die Bürgerinnen und Bürger so viele Rechte, die sie vor staatlicher Willkür schützen. Demokratie lebt vom Engagement jedes einzelnen Bürgers. Jeder muss Verantwortung für seinen Bereich übernehmen, kann diese nicht einem imaginären „Staat“ übereignen.

Es geht hier nicht darum, tagespolitische Ereignisse zu werten, sondern für die fundamentalen Werte der Demokratie einzutreten.

Fragen zur Konkretisierung des Gesagten bieten sich hier an:

- „was ist für dich ganz persönlich schlecht an der Demokratie?“
- „erkläre mir bitte, welche Punkte dich ganz direkt stören“
- „auf welche demokratischen Rechte möchtest du nicht verzichten?“

Es muss erklärt werden, dass der Sprecher mit seinen Aussagen ganz selbstverständlich ein demokratisches Grundrecht (Meinungsfreiheit) in Anspruch nimmt, das er mit einem starken Führer wieder verlieren würde.

- ⇒ alle Bürgerinnen und Bürger können am politischen Leben partizipieren
- ⇒ das Wahlrecht gilt für alle deutschen Staatsangehörigen ab 18 Jahren
- ⇒ jeder Bürger hat das Recht:

- zu diskutieren
- seine Meinung frei zu äußern
- zu demonstrieren
- Petitionen einzureichen
- sich an seine gewählten Vertreter wenden
- eine Bürgerinitiative ins Leben zu rufen
- sich aktiv in Vereinigungen und Parteien politisch zu engagieren
- durch das Stimmrecht seinen Wählerwillen kundzutun

Die persönlichen Freiheitsrechte gelten für alle Bürgerinnen und Bürger.

Wir brauchen keinen starken Staat, sondern eine starke Demokratie!

Bei Schülerinnen und Schülern ist es im Gespräch sehr wichtig, eine klare Position für die Demokratie zu beziehen. Es muss sehr deutlich gemacht werden, dass es legitim ist, sich über tagespolitische Entscheidungen und gesellschaftliche Probleme zu ärgern oder eine andere Meinung zu haben. Aber bei allen Meinungsunterschieden dürfen nicht die demokratischen Werte in Frage gestellt werden.

Es kann sehr hilfreich sein, durch ein Rollenspiel der Schülerinnen und Schüler die Unterschiede zwischen einer demokratischen und einer diktatorischen Gesellschaftsordnung erlebbar zu machen.

Diskussionsfähigkeit, Konsensfindung, Medienkompetenz sind Fähigkeiten, die es den Schülerinnen und Schülern möglich machen, Demokratie zu erfahren.

„Wir brauchen eine nationale Politik!“

Der Terminus „national“ wird von Rechtsextremisten nahezu inflationär benutzt, wobei sie immer nationalistisch meinen. Jede Bürgerin und jeder Bürger muss seine persönlichen Rechte der übergeordneten „nationalen Ideologie“ unterordnen. Völkerfreundschaft und -verständigung haben hier keinen Platz.

Es kann sich hier anbieten, für sich den Begriff „national“ zu reklamieren:

Ich denke auch national, d.h. ich akzeptiere unser deutsches Grundgesetz, aber ich toleriere auch die Ansichten und Gesetze der anderen Staaten. Auch der Satz „Deutschland find ich gut“ kann gesagt werden, um Nationalisten klar zu machen, dass nicht sie die Deutungshoheit darüber haben, was national ist.

Die Überbewertung nationaler Interessen hat in der Vergangenheit zu heftigen Kriegen geführt. Jede Nation hat in den einzelnen Organisationen, ob EU oder UNO das Recht nationale Gegebenheiten berücksichtigen zu wissen, doch darf es nicht zu einem rücksichtslosen Durchsetzen dieser Interessen führen. Alle Nationen müssen diskussions- und konsensbereit sein, um Frieden zu gewährleisten. In allen Staaten dürfen die Nationalisten nicht das Sagen haben.

3.4 Resumee

Ob und wie Sie auf rechtsextremistische Parolen reagieren, ist immer von der jeweiligen Situation abhängig. Vermeiden Sie jedoch persönliche Angriffe auf den/die Sprecher. Lassen Sie keine Aggressivität zu. Versuchen Sie durch Gelassenheit, Humor, vielleicht auch Ironie die Gesprächssituation zu entschärfen. Zwingen Sie den Sprecher durch Nachfragen seine Positionen zu hinterfragen oder näher zu erklären. Dies führt oft schon zu einer Entspannung der Gesprächssituation. Reagieren Sie nicht überheblich, stellen Sie nur sachlich ihre Position dar. Es gibt auf Parolen keine sofort wirksamen Gegenparolen, es gibt nur die Möglichkeit, durch sachliches und logisches Argumentieren Parolen den Boden zu entziehen.

Da Parolen häufig auf Vorurteilen basieren, muss man sich selbst davor hüten, mit Verallgemeinerungen zu reagieren. Besondere Beachtung müssen den Vorurteilen junger Menschen geschenkt werden. Bei jungen Menschen, die in ihrer Persönlichkeit noch nicht gefestigt sind, können Vorurteile auch zu Handlungsmustern führen. Viele Jugendliche fühlen sich unsicher, mit der eigenen Position unzufrieden, ängstlich und gesellschaftlichen Problemen ausgeliefert und suchen Sündenböcke für diese Situation, die sie dann in den „Anderen / Fremden / Ausländern“ finden. Mit dieser Einstellung sind sie willkommene Opfer der Rechtsextremisten, die ihnen dafür einfache Lösungsansätze bieten. Es besteht bei manchen Jugendlichen deshalb die Gefahr, dass sich ihre Vorurteile gegenüber Ausländern in Taten gegenüber diesen Personen niederschlagen. Bei Jugendlichen ist es deshalb nicht nur mit dem sofortigen Reagieren auf eine ihrer Parolen getan, hier müssen weitere Gespräche, Aktivitäten und politische Bildungsarbeit geleistet werden.

Der Artikel 1 des Grundgesetzes sollte die oberste Handlungsmaxime aller Demokraten sein, denn Menschenrechte, Toleranz sowie gegenseitige Akzeptanz und Gewaltfreiheit sind die Wurzeln für ein friedliches Miteinander in Deutschland und der Welt.

4. Zurückdrängung der rechtsextremistischen Skinheadszenen in Reichenbach/Vogtland

Dieter Kießling

Historie

Aufgrund der in Reichenbach eingetretenen Situation wird das Wirken von Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Skinheads in der Stadt Reichenbach / Vogtlandkreis und in einer kommunalen Jugendeinrichtung nachvollzogen.

Erstmals sind im Jahre 1999 Jugendliche im Jugendclub „Lila Pause“ aufgetreten, die später der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen gewesen sind. Sie haben sich zunächst in das normale Clubleben integriert.

Rechtsextremistische Skinhead-Band „Haftbefehl“, erste Aktivitäten rechtsextremistischer Skinheads

Im Frühjahr 2001 haben drei Jugendliche eine Band gegründet. Schon nach kurzer Zeit sind in ihren Liedern rechtsextremistisches Gedankengut eingearbeitet gewesen. Von „Nazis“ über „Macht“ bis schließlich des endgültigen Namens „Haftbefehl“ ist die Namenssuche erfolgt.

Aufgrund von Sanierungsmaßnahmen haben die Jugendlichen und die Band zum 30.11.2001 übergangsweise andere Räumlichkeiten durch die Stadt erhalten.

Durch Kontakte zur rechtsextremistischen Skinheadszenen in Thüringen ist die Skinhead-Band „Haftbefehl“ neben zwei weiteren rechtsextremistischen Bands Ende Februar 2002 sowie im Mai 2002 bei Skinheadkonzerten in Thüringen aufgetreten.

Über eine Rechtsanwältin erhielt die Band „Haftbefehl“ eine Bestätigung, wonach die vorgetragenen Texte keinen „verfassungsfeindlichen Inhalt“ haben.

Ebenso sind rechtsextremistisch orientierte Jugendliche in Greiz mit Spielern der „Braunen Teufel“ zu einem Fußball-Freizeitturnier zusammen gekommen.

Offizielle Hinweise auf eine rechtsextremistische Szene in Reichenbach

Am 3. 2. 2003 hat das Kommissariat „Staatsschutz“ in einer Stadtratssitzung offiziell über eine rechtsextremistische Szene in Reichenbach berichtet.

Am 7.7.2003 ist auf einer „Internetseite“ über die rechtsextremistische Skinhead-Band „Haftbefehl“ informiert worden.

Ein Gespräch der Stadt Reichenbach zu einem neuen Mietvertrag in die nun sanierten Räume des Jugendclubs „Lila Pause“ am 10.7.03 mit Vertretern der Band „Haftbefehl“ enthielt die Forderung, die „Internetseite“ zu entfernen.

Die „Bandmitglieder“ widersetzen sich dieser Forderung und verließen mit dem Hinweis, sie seien auf die städtischen Proberäume nicht angewiesen, die Besprechung.

Vier Tage später findet auf Wunsch der Bandmitglieder ein zweites Gespräch mit der Stadt Reichenbach statt, das aber ergebnislos verläuft.

Erste Maßnahmen der Stadt Reichenbach

Nach den ergebnislosen Gesprächen stellt die Stadt Reichenbach die Räumung des kommunalen Probenraums der Band „Haftbefehl“ in Aussicht.

Am 24.7.2003 schlägt die Band „Haftbefehl“ der Stadt eine neue Nutzung vor. Die Stadt Reichenbach lehnt ab und bekräftigt mit Hausverboten und Schließung des Jugendclubs „Lila Pause“ die Räumungsanweisung, worauf die Bandmitglieder „Haftbefehl“ aus dem Jugendclub ausziehen.

Neues Domizil der Skinheadband „Haftbefehl“

Das Kommissariat „Staatsschutz“ unterrichtet am 9.10.03 die Stadt, wonach die Skinhead-Band „Haftbefehl“ in einer alten Fabrikhalle in Reichenbach, die von einer Reichenbacher Bank für 1 Jahr an die Band vermietet worden sei, ein rechtsextremistisches Skinhead-Konzert mit 120 bis 150 Teilnehmern stattgefunden habe.

Der Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach hat daraufhin Vertreter der Bank gebeten, den Mietvertrag für die Band „Haftbefehl“ zu lösen. Das Bauordnungsamt hat den Auftrag erhalten, baurechtliche Überprüfungen für die alte Fabrikhalle einzuleiten.

Gründung einer Fußballmannschaft mit rechtsextremistisch orientierten Personen

Aus Jugendlichen des Jugendclubs „Lila Pause“ hat sich eine Freizeitmannschaft gebildet, die nicht nur Kontakt zur rechtsextremistischen Skinheadszone in Thüringen aufgenommen hat, sondern auch Fußballspiele mit Freizeitmannschaften aus anderen Jugendclubs organisierte.

Der Leiter des Jugendclubs „Moskito“ unterrichtete die Stadt, dass diese Fußballmannschaft in einem Reichenbacher Fußballverein integriert worden sei und ab 2003 am regulären Wettspielbetrieb teilnehme, was sich auch so bestätigt hat.

Etwa 2/3 dieser Fußballmannschaft hat aus rechtsextremistisch orientierten Personen bestanden, die am Wettspielbetrieb des Kreis-Fußballverbandes sich beteiligt haben.

Im Rahmen des vom Bundesfamilienministerium und der EU aufgelegten Projekts „Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)“ ist dem zuständigen Fußballverein Mitte 2003 durch den Begleitausschuss der entsprechenden Koordinierungsstelle trotz Bedenken der Stadt Reichenbach genehmigt worden, Fördergelder zur Integration „rechter Randgruppen“ einzusetzen.

Am 31.3.2004 ist das LOS-Projekt gegenüber dem Verein wegen des rechtsextremistisch orientierten Verhaltens dieser Fußballmannschaft fristlos gekündigt worden.

Eskalation durch die Freizeitfußballmannschaft

Am 28.11.2004 ist es im Nachholspiel der Kreisliga C Göltzschtal nach der Partie Reichenbacher FC III und dem FSV Treuen II zu massiven Tätlichkeiten gekommen, in denen die rechtsextremistisch orientierten Spieler beteiligt gewesen sind.

Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren ist eingeleitet worden.

Zwischenzeitlich ist die Fußballmannschaft Reichenbacher FC III vom amtlichen Spielbetrieb abgemeldet und aufgelöst worden.

Rechtsextremistischer Szene-Laden

Am 19.4.2003 wird in Reichenbach ein „Einzelhandel mit Textilien“ eröffnet. Der Inhaber des Geschäftes „Ragnaröck“ hat in seinem Sortiment überwiegend Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände, die eindeutig rechtsextremistischen Synonymen und Symbolen zuzuordnen sind.

Am 7.10.2003 vollzieht die Polizei in diesem Geschäft sowie in weiteren 13 Objekten in Südwestsachsen und Ostthüringen richterliche Durchsuchungsbeschlüsse.

In der RTL-Sendung „Spiegel TV“ wird am 12.10.2003 von einem „Rechten Netzwerk“ in Südsachsen gesprochen.

Informationen des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV)

Das LfV Sachsen unterrichtet die Stadt Reichenbach am 15.10.2003 zu sogenannten „Rechten Netzwerk“ in Südwestsachsen, zu dem gehören sollen:

- „Braune Teufel“ Vogtland – eine rechtsextremistische SkinheadFreizeitfußballmannschaft
- „Alcoholocaust“ Vogtland – eine rechtsextremistische Skinheadgruppierung und
- „Haftbefehl Vogtland“ – rechtsextremistische Skinheadband aus Reichenbach.

Diese drei Gruppierungen sollen sich bei Veranstaltungen und Konzerten vermischen.

Eskalation durch Internetauftritt

Am 9. 11. 2004 dankt der „Kameradschaftskreis Braunes Reichenbach“ auf seiner Internetseite dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Reichenbach für die *„jahrelange Unterstützung der Band Haftbefehl“* und wird in diesem Zusammenhang als *„ein Freund der nationalsozialistischen Bewegung“* bezeichnet.

Gegenmaßnahmen

Stadt Reichenbach

- ▶ Anzeige bei Staatsanwaltschaft gegen Unbekannt wegen Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und Verleumdung
- ▶ Sperrung der deutschen Internetseite der Skinhead-Band „Haftbefehl“
- ▶ Kurzfristige Schließungen aller kommunalen Jugendeinrichtungen und Aussprechen eines Hausverbotes für Mitglieder der Skinhead-Band „Haftbefehl“
- ▶ Umsetzung der Leiterin der Jugendeinrichtung „Lila Pause“ (auf Fotos im Internet in der Skinhead-Band „Haftbefehl“ sichtbar)
- ▶ Abbruch von Betreuungsmaßnahmen (Praktika) von zwei rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen in städtischen Jugendeinrichtungen
- ▶ öffentliche Stellungnahme des Stadtrates Reichenbach gegen rechtsextremistische Skinheadszenen in Reichenbach
- ▶ Unterschriften-Aktion Reichenbacher Künstler gegen Rechtsextremismus in Reichenbach
- ▶ Kündigung des LOS-Projektes zum 31.3.2004
- ▶ Initiierung einer Ausstellung des Sächsischen LfV „Demokratie gegen Extremismus“ vom 23. - 30.4.2004
- ▶ Aussprache mit Verantwortlichen der Reichenbacher Jugendarbeit mit Festlegungen für neue Profile und Betätigungsfelder
- ▶ Mai 2004 Kontaktaufnahme und Unterstützungs-Zusage des Vereins „Netzwerk Sachsen – gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit (NWS) e.V.“
 - ⇒ NWS-Auftaktveranstaltung am 21.9.04 im Ratssaal Reichenbach mit 65 Teilnehmern (Stadträte und geladene Gäste)
 - ⇒ 3 NWS-Veranstaltungen für Mitarbeiter der Stadt mit 158 Teilnehmern
 - ⇒ 70 Veranstaltungen in Reichenbacher Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Jugendeinrichtungen für Lehrer/Innen, Schüler/Innen und Eltern
 - ⇒ Auftaktveranstaltung am 27.9.05 für alle Schulleiter/Innen aus dem Vogtlandkreis und geplante ca. 200 NWS-Aufklärungsveranstaltungen ab dem Jahre 2006 für Schulen und Kommunen

Polizei und Justiz

- 11.3.04 Durchsuchung bei vermuteten Betreiber der Web-Seite Skinhead-Band „Haftbefehl“ mit Beschlagnahmen von zwei PC
- 27.10.04 und 24.1.05 Gerichtsverhandlungen

Reaktionen der rechtsextremistischen Szene auf Gegenmaßnahmen

- 16.3.04 Gewerbeabmeldung des Ladengeschäftes „Ragnaröck“ und Umzug in die Stadt Mylau
- 23.4.04 Störung der Eröffnungsveranstaltung der Ausstellung „Demokratie gegen Extremismus“ durch 15 rechtsextremistisch orientierte Personen -,„Provokation ohne Eskalation“

- 3.5.04 Teilnahme von rechtsextremistisch orientierten Personen an Stadtratssitzung anlässlich des „Berichtes zur weiteren Ausrichtung der Jugendarbeit in Reichenbach“
- 21.9.04 Rechtsextremistisch orientierte Personen begehren Einlass in Ratssaal zur NWS-Auftaktveranstaltung „Rechtsextremismus“ für Stadträte und geladenen Gästen
- 8.9.2004 Teilnahme rechtsextremistisch orientierter Personen mit NPD-Fahne an Hartz IV-Montagsdemo in Reichenbach
- 28.11.2004 Tätlichkeiten rechtsextremistisch orientierter Personen bei Fußballspiel

Schluss-Einschätzung des Oberbürgermeisters der Stadt Reichenbach

Es ist zu lange versucht worden, rechtsextremistisch orientierte Personen zu integrieren, dieser Versuch ist misslungen.

Vor Rechtsextremismus

- ⇒ nicht wegschauen -erste Hinweise erkennen und sehr ernst nehmen (Kleidung, Synonyme, Symbole, Auftreten etc.)
- ⇒ nicht verharmlosen
- ⇒ nicht so tun, als gäbe es diese Tendenzen in unseren Städten nicht

Zivilcourage Vieler ist Notwendig – aber nicht leicht.

- ⇒ Anfeindungen auch im privaten Bereich
- ⇒ Provokationen bei Veranstaltungen
- ⇒ Seit Einzug der NPD in den sächsischen Landtag – rechtsextremistische Skinheadszone erhielt breiteren Rücken.

Offensive Öffentlichkeitsarbeit

- ⇒ Zusammenarbeit mit den Medien erforderlich

Hilfe von Fachleuten annehmen

- ⇒ Verein „Netzwerk Sachsen – gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit e.V.“
 - ⇒ Weitere Zusammenarbeit sowie NWS-Aufklärungsveranstaltungen „Rechtsextremismus“, Aussteiger-Gespräche

Gemeinsames politisches Vorgehen der demokratischen Parteien

Überregionale Zusammenarbeit verstärken.

5. „Die Geister, die ich rief“

Andreas Otto

Am Anfang steht eine Frage, deren Beantwortung sofort folgt: „Sind die Regeln des Zivilrechts geeignet um Bestrebungen entgegenzutreten, die sich gegen die demokratische Grundordnung richten?“ Ja, sie sind es, aber es gehört auch hier ein hohes Maß an Zivilcourage dazu.

Das Zivilrecht mit seinen Regelungen im BGB und dessen Nebengesetzen befasst sich mit dem materiellen Privatrecht. Geregelt werden Normen um das Miteinander natürlicher, juristischer aber auch öffentlich-rechtlicher Personen. Es wird geklärt: Wann und wie kommt ein Vertrag zustande, unter welcher Voraussetzung besteht ein Anspruch auf Schadensersatz aber auch wann wer erbt bzw. wie man sich vom ungeliebten Ehepartner trennt etc. Die Lösung gesellschafts-politischer Problem ist dagegen nicht seine Aufgabe. Dem Einzelnen, der sich solchen Aufgaben stellen möchte, gibt das Zivilrecht aber durchaus eine Vielzahl von Hilfsmitteln zur Hand. Mit denen er an der Entwicklung dieses Landes mitwirken kann, um Angriffen gegen die demokratische Grundordnung, seien sie von weit links oder weit rechts, entgegenzutreten. Meist kommt das Zivilrecht dabei zum Tragen, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“.

Zwei Bereiche scheinen dabei besonders relevant, das Deliktrecht und das Mietrecht. Diese beiden Rechtsgebiete sind somit auch Gegenstand des folgenden kurzen Abrisses.

Aktuell nehmen so genannte politisch motivierte Gewalttaten gegen Leib und Leben aber auch gegen das Eigentum anderer zu. Den Opfern dieser, wie auch den Opfern aller anderen Angriffe gegen Leib und Leben, die Freiheit oder sonstige Rechte gibt das BGB die Voraussetzungen vor unter denen Sie vom Schädiger den Ausgleich ihrer materiellen Schäden bis hin zum Schmerzensgeld verlangen können. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eines dieser Rechte widerrechtlich verletzt, ist dem Geschädigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ein solcher Anspruch ist dem Grunde nach schnell gegeben. Schwerwiegender ist es jedoch den Anspruch auch durchzusetzen. Dabei können die Probleme rechtlicher aber auch tatsächlicher Natur sein. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass man die Täter habhaft hat und die Courage aufbringt gegen sie auch vorzugehen. Auch hier gilt: „wo kein Kläger, da kein Richter“. Wesentlich banaler ist allerdings, dass häufig die Täter wirtschaftlich zu Regressleistungen nicht in der Lage sind. Das Opfer hat damit häufig nicht nur den Mut aufzubringen überhaupt gegen den Täter vorzugehen, es muss zugleich überlegen, ob es nicht „gutes Geld Schlechtem hinterher wirft“.

Wesentlich einfach scheint es derartige Gewalttaten bereits zu verhindern. Hierzu kann durchaus beitragen, wenn Räume – auch im wörtlichen Sinn – für politische Hasardeure nicht geschaffen oder entzogen werden. Gefragt ist insoweit die Courage der Grundstücksverkäufer, der Vermieter und Verpächter. Es besteht kein Zwang – allenfalls ein wirtschaftlicher – Grundstücke, Häuser, Wohnungen an andere zu verkaufen, zu vermieten oder zu verpachten. Es herrscht, mit wenigen Ausnahmen, Vertragsfreiheit. Jedem steht es frei, mit wem und zu welchen Konditionen er einen Vertrag eingeht. Grenzen geben dabei allenfalls das BGB und dessen Nebengesetze vor.

Diese Vertragsfreiheit bekommen zwischenzeitlich häufig auch jene zu spüren, die bereits nach außen zeigen, dass sie die in der Verfassung garantierten Grundrechte und Freiheitsrechte, die Menschenwürde und die freiheitliche Grundordnung nicht achten.

Infolgedessen ist zunehmend festzustellen, dass der Abschluss eines Vertrages unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erreicht wird. Es ist der seriös aussehende Mitmensch, der Objekte ankauft, noch häufiger mietet oder pachtet, ohne den eigentlichen Zweck oder Nutzer offen zulegen. Nicht selten wird das Vereinslokal etwa als Probenraum für eine Trachtengruppe vermietet und im Anschluss stellt sich heraus, dass selbige nicht für den Musikantenstadl übt, sondern Lieder spielt, in deren Texten nach der freiheitlich demokratischen Grundordnung getrachtet wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Vermieter eines solchen Vereinslokals fragt „wie werde ich diese Geister wieder los“ und auch den Mut für die nächsten Schritte aufbringt.

Wurde der Nutzungszweck im Mietvertrag ausdrücklich festgehalten, ist es für den betroffenen und gewillten Vermieter relativ einfach das Vertragsverhältnis zu beenden. Er wurde über die tatsächliche Nutzung der Räume getäuscht.

Geschah dies vorsätzlich unter Vorspiegeln falscher Tatsachen, kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten oder den Mietvertrag außerordentlich und fristlos kündigen. In dieser Situation ist dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses wohl nicht zumutbar. Es liegt ein Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung vor. Zugleich ist die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung, als das etwas mildere Mittel, gegeben. Der Vermieter könnte eine Anfechtung des Vertrages zudem mit einem Irrtum über die Eigenschaften seiner Mieter stützen. Eine derartige Anfechtung hat aber dem Nachteil, dass der Vermieter seinen Mietern einen eventuellen Vertrauensschaden erstatten müsste. Doch nicht nur der Umstand, dass der Vermieter unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Abschluss eines Mietvertrages bestimmt wurde, eröffnet die Möglichkeit für den Vermieter sich vom Vertrag zu lösen. Es gibt mannigfaltige wichtige Gründe im vorerwähnten Sinn, die eine ordentliche aber unter Umständen auch eine außerordentliche und fristlose Kündigung nach sich ziehen können. So hat der Gesetzgeber für den Vermieter die Möglichkeit vorgesehen, das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn die Mietsache seitens der Mieter durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet wird oder der Mieter sie unbefugt einem Dritten überlässt. Ersteres ist etwa dann der Fall, wenn Schäden nicht gemeldet oder sogar herbeigeführt werden. Die unberechtigte Überlassung an Dritte erschließt sich bereits von selbst. Dritter ist dabei, mit Ausnahme von Familienangehörigen, der nicht Vertragspartner des Vermieters wurde.

Im Übrigen hat sich das Vorliegen von Kündigungsgründen an der vorgenannten Definition zu orientieren. Das heißt, es ist zu prüfen, ob für den Vermieter die Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den Vermieter stets dann, wenn es ihm oder anderen Mitmietern oder Dritten gegenüber zu Beleidigungen, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen oder Belästigungen kommt. Unzumutbar kann die Fortführung des Vertrages aber auch sein, wenn wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen wird. Selbst der Missbrauch der Mieträumlichkeiten für Straftaten kann es dem Vermieter unmöglich machen das Mietverhältnis fortzusetzen.

Je nachdem, was konkret dem Mieter vorzuhalten ist, muss unter Umständen vor Ausspruch der Kündigung eine Abmahnung erfolgen.

Der Ausspruch einer Kündigung bzw. die Anfechtung des Vertrags führt noch nicht zwangsläufig bereits zum gewünschten Ergebnis. Räumen die „gerufenen Geister“ nicht freiwillig, bleibt unter Umständen nur ein langwieriger und teurer Rechtsstreit um die Herausgabe des Objekts.

In Anbetracht dessen empfiehlt es sich stets vor Abschluss eines Vertrages genau zu prüfen, mit wem man einen solchen eingeht. Zudem bleibt zu hoffen, dass bei einem ungunstigen Gefühl wirtschaftliche Interessen hinten angestellt werden und Zivilcourage gezeigt wird.

6. Entzug rechtsextremistischer Rückzugsräume

Helmut Koller

Die nachfolgenden Ausführungen sollen in knapper Form aufzeigen, welche Möglichkeiten das Verwaltungsrecht bietet, um der rechtsextremistischen Szene Rückzugsräume zu nehmen. Bei der Erörterung wird auf die jeweils geltenden sächsischen gesetzlichen Grundlagen Bezug genommen. Das Versammlungsrecht ist von der Betrachtung ausgeklammert. Die Ausführungen mögen etwas rechtstheoretisch klingen, sie sollen den Akteuren vor Ort erste Orientierungshinweise geben und aufzeigen, welche Handlungsansätze es gibt. Eine konkrete Prüfung im jeweiligen Einzelfall ist unumgänglich.

6.1 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG)

Die Anlaufpunkte der rechtsextremen Szene befinden sich in vielen Fällen auf öffentlichen Plätzen in den Gemeinden. Sie sind meistens Schauplatz für rassistisch motivierte Angriffe und Einschüchterungsversuche. Von entscheidender Bedeutung ist hier, ob die Gemeinde ihre Aufgaben als Polizeibehörde wahrnimmt. Eine öffentliche Positionierung der Gemeinde ist von zentraler Bedeutung für ein wirksames und nachhaltiges Wirken gegen den Rechtsextremismus.

Es ist nach § 1 Abs. 1 SächsPolG die Aufgabe der Polizei, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Zuständig ist zunächst die Gemeinde als Ortspolizeibehörde nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG, daneben die Landratsämter und kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden. Der Polizeivollzugsdienst kann bei Erforderlichkeit des sofortigen Tätigwerdens (§ 60 Abs. 2) und bei Aufgaben nach §§ 18 bis 27 herangezogen werden bzw. um Vollzugshilfe ersucht werden (§ 61 Abs. 1). Es ist besonders wichtig, dass die Gemeinde sich ihrer Aufgabe als Ortspolizeibehörde bewusst ist und diese nach außen auch wahrnimmt. Die Anhänger der rechtsextremistischen Szene haben in der Regel ihren Wohnsitz in der Gemeinde, so dass ein Tätigwerden der Gemeinde als Ortspolizeibehörde sehr deutlich wahrgenommen wird.

Die Ermächtigungsgrundlage für polizeirechtliche Maßnahmen findet sich für Einzelmaßnahmen in §§ 18 ff SächsPolG und in der Generalklausel gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsPolG. „Die Polizei kann innerhalb der durch Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind.“ (§ 3 Abs. 1 PolG)

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz der Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen und die Gemeinschaftsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung. Die öffentliche Ordnung wird definiert als die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit,

deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.

Für die Gemeinde besteht z. B. dann Handlungsbedarf, wenn Mitglieder der rechtsextremistischen Szene in öffentlichen Anlagen in der Regel nach reichlich Alkoholgenuß vorübergehende Passanten belästigen oder nach solchen Treffen regelmäßig Sachbeschädigungen festzustellen sind.

Als mögliche „Standardmaßnahmen“ der Gemeinde kommen hier in Betracht: Kontrollgänge im Vorfeld, die Befragung nach § 18 Abs. 1, die Feststellung der Identität gemäß § 19 Abs. 1 zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Platzverweis nach § 21 Abs. 1 zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Gemeinde sollte die Kreispolizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst über die Vorfälle informieren und sich ggf. hinsichtlich der einzuleitenden Maßnahmen abstimmen.

6. Entzug rechtsextremistischer Rückzugsräume

6.2 Baurecht – Sächsische Bauordnung (SächsBO) und Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausgangspunkt für ein Tätigwerden der Bauordnungsbehörden ist in der Regel der Versuch der rechtsextremistischen Szene, Gebäude bzw. größere Räumlichkeiten für Treffen von Kameradschaften und für Musikveranstaltungen zu nutzen.

Soweit die rechtsextreme Szene beabsichtigt, Grundstücke und Gebäude käuflich zu erwerben, kann die zuständige Gemeinde ggf. nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach dem Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht ausüben. Die Gemeinde sollte sich zu dieser Frage mit dem zuständigen Landratsamt in Verbindung setzen.

Falls das Vorhaben durch Ausübung des Vorkaufsrechts nicht verhindert werden kann, sind die Möglichkeiten, die das Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht) bietet, zu prüfen.

Das Bauplanungsrecht gibt flächenbezogen Auskunft auf die Frage, ob eine entsprechende Nutzung von Grund und Boden gestattet ist, also z. B. ob ein bestimmtes Grundstück mit dem geplanten Vorhaben bebaut werden darf. Bauplanungsrechtlich ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB) entspricht. Soweit kein Bebauungsplan besteht, ist ein Vorhaben danach zu bemessen, ob es sich im Zusammenhang bebauten Ortsteil (sog. Innenbereich, § 34 BauGB) nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksgröße in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Alle Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder des sogenannten Innenbereich gehören zum Außenbereich. Bauliche Vorhaben sind hier nur zugelassen, wenn sie in der abschließenden Aufzählung in § 35 Absatz 1 BauGB erfasst und damit privilegiert sind (z. B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe). Nichtprivilegierte Vorhaben sind nur im Einzelfall zulässig und nur, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Das Bauordnungsrecht regelt objektbezogen die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben in seiner konkreten Ausführung rechtlich zulässig ist. Grundsätzlich sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (vgl. § 3 Abs. 1 SächsBO). Daneben bestehen weitere Anforderungen z. B. an die straßenmäßige Erschließung § 4 Abs. 1, die Löschwasserversorgung § 14 und die Benutzbarkeit der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen § 43 Abs. 3.

Für Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 SächsBauO gelten besondere Anforderungen. Sonderbauten sind zum Beispiel Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen für mehr als 200 Besucher (im Freien mit mehr als 1000 Besucher), Schank- u. Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche.

Weitere Regelungen enthalten die Sächsische Versammlungsstättenverordnung und Richtlinien des Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Die erhöhten Anforderungen für Sonderbauten können sich nach § 51 Abs. 1 auf folgende Bereiche beziehen: Brandschutzanlagen, Löschwasserrückhaltung, Anordnung von Treppen, Fluren, Rettungswegen, Beleuchtung und Energieversorgung, Lüftung und Rauchableitung, Wasser- und Abwasserversorgung, Stellplätze, Zahl der Toiletten, barrierefreie Nutzbarkeit.

In der Regel ist für ein Bauvorhaben, z. B. für einen Umbau oder eine Umnutzung, eine Baugenehmigung zu beantragen. Eine Versagung der Baugenehmigung kommt in Betracht, wenn das Bauvorhaben aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist oder der Bauantrag zu unbestimmt ist.

Sollte mit dem Bauvorhaben bereits ohne Baugenehmigung begonnen oder von der genehmigten Bauvorlage erheblich abgewichen worden sein, kann die Einstellung der Bauarbeiten nach § 79 SächsBO angeordnet werden. Bei Fortsetzung der Bauarbeiten kann die Baustelle versiegelt und Baumaschinen und Bauprodukte können in Gewahrsam genommen werden.

Werden Anlagen in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann eine Nutzungsuntersagung nach § 80 SächsBO verfügt werden. Dazu reicht eine formelle Illegalität, außer, wenn die Nutzungsaufnahme offensichtlich genehmigungsfähig ist.

Ferner kann nach § 80 eine Beseitigungsanordnung verfügt werden, wenn Anlagen in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert wurden. Das Vorhaben muss formell und materiell rechtswidrig sein, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Baurecht grundstücksbezogen ist und nicht auf die Person oder eine politische Gesinnung abstellt.

Zuständig sind die unteren Bauaufsichtsbehörden bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Anhand von Beispielen sollen die Möglichkeiten kurz dargestellt werden:

Beispiel Bauwagen – Nutzungsuntersagung wegen fehlender Baugenehmigung

Fiktiver Fall: Rechtsextreme nutzen Bauwagen als Treff, Bauwagen ist ausgestattet mit Holzofen, steht im Außenbereich, es liegt keine Baugenehmigung vor.

Der Bauwagen ist eine bauliche Anlage, da er durch eigene Schwere auf dem Boden ruht und nach seinem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Damit bedarf er grundsätzlich einer Baugenehmigung nach § 59 Abs. 1 SächsBauO. Das Vorhaben wäre nur dann genehmigungsfrei, wenn der Bauwagen auf einem Camping-, Zelt- und Wochenendplatz aufgestellt werden soll (§ 61 Abs. Nr. 9d).

Um eine Baugenehmigung erteilen zu können, müssten die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein. Nach § 35 Abs. 2 können im Außenbereich sonstige Vorhaben, die keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB genießen, zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall ist das Entstehen eines Siedlungsplitters und die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft zu befürchten. Damit sind öffentliche Belange beeinträchtigt.

Daneben dürften folgende bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt sein:

- ▶ In Räumen dürfen Feuerstätten nur aufgestellt werden, wenn keine Gefahren entstehen (§ 42 Abs. 2),
- ▶ Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben (§ 47 Abs. 1) und
- ▶ schließlich muss für Aufenthaltsräume eine ausreichende Belüftung und Belichtung mit Tageslicht vorhanden sein (§ 47 Abs. 2).

Da das Vorhaben formell und materiell offenbar rechtswidrig ist, könnte nach § 80 die Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung verfügt werden.

Von den Bauaufsichtsbehörden wird dieser Fall in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Da die Bauwagen für die Gemeinden die einfachste und billigste Lösung für einen Jugendtreff darstellen und die Jugendlichen

selbst viel Mühe, Zeit und Geld in die Errichtung und Ausstattung investiert haben, werden die Bauwagen manchmal auch als Jugendeinrichtung geduldet.

Beispiel Nutzungsuntersagung wegen Nutzung entgegen der erteilten Baugenehmigung, Nutzungsänderung

Konkreter Fall: Zulässige und genehmigte Nutzung war die Einrichtung eines Fitnessstudios – beabsichtigt ist die Nutzung als Jugendclub und Versammlungsstätte.

Grundsätzlich ist eine Nutzungsänderung nach § 59 Abs. 1 genehmigungspflichtig. Eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung ist in der Regel dann gegeben, wenn die „Genehmigungsfrage“ neu aufgeworfen wird. Die neue Nutzung unterliegt der Bau-

genehmigungspflicht, wenn zum einen für sie andere (weitergehende) öffentlich-rechtliche Vorschriften (Bauordnungsrecht oder Bauplanungsrecht) gelten als für die bisherige Nutzung und wenn zum anderen die Einhaltung dieser Vorschriften in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden müssen. Eine formelle Illegalität der Nutzung ist ausreichend für die Nutzungsuntersagung (Es muss also nicht wie bei einer Beseitigungsanordnung geprüft werden, ob die Nutzung materiell rechtswidrig ist). Adressat der Nutzungsuntersagung ist regelmäßig der Nutzer (bei Miet- oder Pachtverhältnissen grundsätzlich der Mieter oder Pächter). Die Nutzung ist zu unterlassen, bis ihre materielle Rechtmäßigkeit in dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren geprüft wurde. Im vorliegenden Fall wurde gegenüber dem Mieter als Handlungsstörer die Nutzungsuntersagung verfügt.

Beispiel Versagung der Baugenehmigung wegen unbestimmten Bauantrags

Konkreter Fall: Ehemaliger Gasthof, im allgemeinen Wohngebiet gelegen, Nutzung als Kinderferienlager u. Ferienheim, 1990 zuletzt bewirtschaftet, Einrichtung einer nationalen Begegnungsstätte geplant, Umbau wird ohne Baugenehmigung begonnen, Baueinstellungsverfügung durch Bauaufsichtsbehörde, Widerspruch, Rücknahme des Widerspruchs, Fortsetzung der Bauarbeiten, Versiegelung der Baustelle und Nutzungsuntersagung durch die Bauaufsichtsbehörde, Bauantrag zur Modernisierung und Instandsetzung wird eingereicht, Angaben im Antrag widersprüchlich, im Bauantrag als „Wohnhaus“ bezeichnet, Nutzungsart nur für Teilfläche des Objekts belegt, Flächen (Freizeit- u. Hobbyraum mit Bühne, Saal über 150 m²) lassen eine Nutzung über Wohn- und Ferienhaus hinaus zu, Baugenehmigung wird wegen unbestimmten Bauantrags versagt.

Nach § 59 Abs. 1 ist die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen baugenehmigungspflichtig, d. h. der Bauherr hat zunächst einen entsprechenden Bauantrag zu stellen. Der Bauantrag muss das Vorhaben genau bestimmen und klarstellen, was vom Bauherrn gewollt ist (§ 68 Abs. 1 u. 2 SächsBauO). Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind danach Wohngebäude, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Nach Auffassung der zuständigen Behörde ist die Nutzung nicht mit einem allgemeinen Wohngebiet vereinbar, da die Begegnungsstätte überregionale Bedeutung hat und mit einem erheblichen Besucherverkehr zu rechnen wäre. Es wurde die Verletzung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 Baunutzungsverordnung angenommen. Danach sind bauliche Anlagen unzulässig, wenn von Ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Im Übrigen sind bauordnungsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt. Nach den Planungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben als Sonderbau den Anforderungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung unterliegt. Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften (§ 2 Abs. 1 SächsVStättVO). Da der Gasthof über einen Saalbau mit Bühne und Bühnennebenfläche von ca. 159 m² verfügt, würde dies für eine Versammlung mit über 300 Stehplätze ausreichen (2 Personen je m² nach § 1 Abs. 2 SächsVStättVO).

Die erhöhten Anforderungen nach der Versammlungsstättenverordnung an Baustoffe und Bauteile, Rettungswege, Sicherheitsstromversorgungsanlage und Sicherheitsbeleuchtung, Rauchableitung und Feuerlöscheinrichtungen sind im konkreten Fall nicht erfüllt.

6.3 Gaststättengesetz (GastG)

Kneipen und Gaststätten werden von rechtsextremen Gruppen als Treffpunkte genutzt und für Konzerte gemietet. Meistens wird bei der Anmietung durch die rechtsradikale Szene der eigentliche Zweck der Veranstaltung verschleiert oder die Veranstaltung als unverfängliche Festlichkeit deklariert. Da die Pächter und Betreiber von Gaststätten oft nicht wissen, welche Risiken und Gefahren auf sie zukommen können, wird ein allgemeines Informationsschreiben durch die Polizei oder Ordnungsbehörde empfohlen.

Soweit der Pächter selbst der rechtsextremistischen Szene angehört, stellt sich die Frage, ob nach § 15 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG) die Gaststättenerlaubnis widerrufen werden kann. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Widerrufsgrundes. Ein Widerrufsgrund kann vorliegen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden. Nach dem Wortlaut von § 4 Abs. Nr. 1 GastG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinnige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird.

Da der Zugang zu einem Beruf wegen der politischen Anschauungen oder der Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei nicht behindert werden darf (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz, Diskriminierungsverbot), ist die politische Gesinnung, auch wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, für sich genommen keine Tatsache im Sinn von § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG. Die Politische Gesinnung muss sich in strafbarer Weise äußern, um eine Unzuverlässigkeit begründen zu können.

Eine Unzuverlässigkeit ist in der Regel bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten des Gastwirts, der Duldung von strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten, bei Verstößen gegen Lebensmittel- und Gesundheitsrecht und bei der Verletzung von Zahlungspflichten gegenüber öffentlichen Kassen und Privaten anzunehmen.

Zuständig für den Widerruf der Gaststättenerlaubnis sind die Ordnungsämter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Beispiel

Szene-Lokal der Neonazi- und Skinhead-Bewegung, Widerruf der Gaststättenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit durch Verbreitung neonazistischen Gedankenguts, Widerrufsverfügung ist rechtswidrig (VG Schleswig, Beschluss vom 27.09.2000).

6.4 Vereinsgesetz (VereinsG)

Nach § 3 Abs. 1 VereinsG kann ein Verein verboten werden, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Zuständige Verbotsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Beispiel

Verbot Skinhead Sächsische Schweiz (SSS) durch das Sächsische Staatsministerium des Innern im Jahr 2001, Zweck und Tätigkeit der SSS richteten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung (unverhüllte Bejahung des nationalsozialistischen Rassenwahns mit klaren antisemitischen und ausländerfeindlichen Zügen, Verherrlichung der Waffen-SS und der SA, Verwendung nationalsozialistischer Grußformeln, uniformiertes Auftreten in Bomberjacken mit Organisationsbezeichnung, Planung von Straftaten).

6.5 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)

Da sich die rechtsextremistischen Skinheadszenen gerne auch im Wald zu kameradschaftlichen Treffen beim Lagerfeuer versammelt, sollte auch das Sächsische Waldgesetz nicht außer Acht gelassen werden.

Nach § 11 Abs. 1 SächsWaldG darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Aufstellen von Verkaufsständen ist nach § 11 Abs. 4 nicht Teil des Betretungsrechts. Hierfür ist eine besondere Erlaubnis des Waldbesitzers erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 1 darf im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet oder unterhalten werden (Ausnahmen z. B. für Waldbesitzer, zur Jagdausübung Berechtigte, für Feuer in bau- oder gewerberechtlich genehmigten Anlagen). Auch das Rauchen ist im Wald verboten.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen sind die Forstämter als untere Forstbehörden zuständig.

6.6 Zusammenfassung

Das Verwaltungsrecht bietet grundsätzlich einige Möglichkeiten, die geeignet sind, bei konsequenter Umsetzung die rechtsextremistische Szene zurückzudrängen. Dies setzt aber voraus, dass den zuständigen Behörden die entsprechenden Informationen zugeleitet werden und die Behörden untereinander Informations- und Kooperationsstrukturen aufbauen, um Handlungsstrategien zu entwickeln. Eine große Bedeutung kommt den Bürgern und den

Vertretern der Kommunalpolitik zu. Beide müssen sich in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und politischem Handeln deutlich gegen den Rechtsextremismus positionieren. Um langfristig die rechtsextremistische Szene zurückzudrängen ist eine stärkere Orientierung in Richtung Aufklärung und Prävention notwendig.

7. Demonstrationsfreiheit – Freiheit ohne Grenzen?

Heinrich Rehak

Die Rechtsextremisten erzielen weite Aufmerksamkeit durch ihre Auftritte in der Öffentlichkeit.

Sie veranstalten Aufzüge wie z.B.

- zum Jahrestag des Bombenangriffs auf Dresden am 13. Februar
- marschieren in Leipzig zum Völkerschlachtdenkmal
- sie treffen sich zum 70. Todestag von Horst Wessel
- auch zum Geburtstag von Hitlerstellvertreter Rudolf Heß in Wunsiedel.

Einwänden gegen ihre Veranstaltungen, diese seien

- wegen der Wahl des Zeitpunktes (etwa „Tag der Machtergreifung“) oder
- des Ortes (Brandenburger Tor)
- wegen weiterer, das Gesamtbild der Demonstration prägenden Umständen (Begleitung durch Fackelträger, Auftritt in Marschkolonnen)

eine überragende Symbolik im Sinne einer Verherrlichung des Nationalsozialismus, begegnen die Veranstalter mit dem Hinweis auf die – auch ihnen – zu gewährende allgemeine Demonstrationsfreiheit des Grundgesetzes und dies alles sei nicht strafbar.

Der Beobachter dieser Veranstaltungen fragt sich: Warum kann man diese unsäglichen Veranstaltungen nicht einfach verbieten? Stimmt dies denn: Gewährt das Grundgesetz Demonstrationsfreiheit ohne Grenzen?

Wäre ein Demonstrationsverbot für Neonazis nicht eine wirkungsvolle Möglichkeit, den Rechtsextremismus zurück zu drängen?

Demonstrationsverbote für Neonazis – eine wirksame Möglichkeit?

Die martialischen Auftritte der Rechtsextremisten führten zur Änderung des Versammlungsgesetzes mit der Ausweitung der Bannmeile um das Reichstagsgebäude.

Die politische Diskussion hat eine „Verschärfung“ des Versammlungsrechts und auch des Strafrechts – geführt.

Manche mag die Diskussionen über Inhalt und Grenzen der Demonstrationsfreiheit überflüssig erscheinen – sie halten eher für richtig: Neonazis dürfen nicht demonstrieren – weder am Brandenburger Tor, noch irgendwo sonst. Aber ist eine solche Forderung ohne weiteres gerechtfertigt?

Wer weitere **Demonstrations-Verbote** fordert und eine weitere Verschärfung der restriktiven Gesetze, der übersieht, dass man auch die Grundlagen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung **zwar** nicht gleich beseitigt, aber schwächt.

Denn wer kann denn garantieren, dass die Verbote, sind sie einmal erlassen, sich nicht auch gegen anders Missliebige richten? Gegen Hartz-IV-Demonstranten oder gegen Castrup-

Protestierer oder gegen Naturschützer, die eine Brücke als unzulässigen Eingriff in die Natur ansehen oder gegen eine andere der mehr als 2000 Demonstrationen, die allein in Berlin jährlich stattfinden?

Man denke an den Zauberling von Goethe: In die Ecke Besen, sei's gewesen? Was aber, wenn dem Lehrling das Zauberwort entfallen ist?

Waffengleichheit zwischen Rechtsstaat und denjenigen, die ihn angreifen wollen?

Darf sich der Rechtsstaat mit den gleichen Mitteln derjenigen wehren, die ihn abschaffen wollen – gilt hier das Prinzip der Waffengleichheit?

Oder ist der Rechtsstaat auch in seinem Abwehrkampf und in seinem Bemühen um Rechtsstaatlichkeit nicht auf seine rechtsstaatlich anerkannten Mittel und Möglichkeiten beschränkt?

Und zeigt er nicht gerade in dieser vermeintlichen Schwäche seine eigentliche Stärke? Dass er nämlich „mit rechtsstaatlichen Mitteln“ reagiert?

Ein einfaches Beispiel: Selbst ein Mensch-ärgere-Dich-nicht-Spiel ist nur dann spielbar, wenn sich alle Mitspieler an die Spielregeln halten - und so lange sie dies tun, kann man sie vom Spiel nicht ausschließen. Auch wenn ihre Gesinnung einem nicht gefällt.

Denn geht es in einem Gemeinwesen um die Gesinnung? Oder doch nicht eher bloß darum, dass man sich an die Spielregeln hält, die sich die Gesellschaft gegeben hat und die in Gesetzen sowie Verordnungen festgehalten sind?

Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit regelt das Grundgesetz (GG) in Artikel 8

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

Meinungsfreiheit

Demonstranten können sich auf ein weiteres Grundrecht berufen, nämlich das Recht auf Meinungsfreiheit.

Artikel 5 (GG) in seinen Absätzen 1 und 2:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Bundesverfassungsgericht (BVG) sieht im Versammlungsrecht ein „grundlegendes Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens“

Das BVG sieht im Versammlungsrecht ein „grundlegendes Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens“, das für den Prozess demokratischer Willensbildung im Staat von besonderer Bedeutung ist:

Das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung beschränkt sich nämlich nicht auf die Stimmabgabe bei Wahlen, sondern erstreckt sich auf die Teilnahme an einem offenen, staatsfrei sich vollziehenden Meinungsbildungsprozess.

Die Versammlungsfreiheit korrigiert durch das ihr eigenes plebiszitäre Element, durch den „Druck der Straße“, das bestehende Ungleichgewicht der Durchsetzungschancen gegenüber wirtschaftlich potenten und medial präsenten organisierten Interessen.

Spielregeln des rechtsstaatlichen Verständnisses

Nach unserem rechtsstaatlichen Verständnis gelten die Spielregeln, also die Gesetze, innerhalb einer Gesellschaft für alle.

Dies bedeutet: Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, wenn die Exekutive einer bestimmten Personengruppe von vornherein die Rechte des Grundgesetzes aus Art. 8 und 5 GG vorenthält.

Für den Staat besteht – aus dieser grundsätzlichen Absicherung der Demonstrationsfreiheit – eine Kooperationspflicht zur Sicherung des ungehinderten Ablauf der Demonstration, die auf der demokratisch-funktionalen Legitimität der Demonstrationen beruht.

Die Polizei hat somit eine – erlaubte – Demonstration zu schützen und Blockaden – auch wenn die Teilnahme der Gegendemonstration eine friedliche Gesinnung haben – zu beenden.

Können bestimmte politische Meinungen als illegitim aus dem demokratischen Prozess ausgeschlossen werden?

Im Umgang mit den neonazistischen Demonstrationen stellt sich jedoch die Frage, ob denn jeder Beitrag zur demokratischen Willensbildung schon wegen dieser Funktion als legitim anerkannt werden muss. Können also – von Verfassung wegen – bestimmte politische Meinungen als illegitim aus dem demokratischen Prozess ausgeschlossen werden oder müssen sie sogar ausgeschlossen werden? Verträgt sich dies mit der Forderung nach einer „offenen Gesellschaft“, in der wir alle leben wollen?

Die Verfassungsordnung beantwortet diese Frage zunächst mit einem „ja“: Aktive Feinde der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ sind von der „wehrhaften Demokratie“ mit polizei-

lichen Mitteln zu bekämpfen. Verfassungsfeinde verwirken den Schutz der Grundrechte, ihre politischen Parteien werden als verfassungswidrig aufgelöst, ihre Vereine verboten.

Die Verfassungsordnung setzt dem „Ja“ zur Abwehr ein „Aber“ hinzu: Dies alles hat im Rahmen und mit Hilfe der vorher festgesetzten Spielregeln, also im Rahmen der Gesetze, zu geschehen.

Versammlungsgesetz

Das die Demonstrationsfreiheit einschränkende Gesetz ist das Versammlungsgesetz, das in § 15 bestimmt, dass die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

- die öffentliche Sicherheit oder
- die öffentliche Ordnung

bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Gefährdung der öffentlichen Ordnung

Die Tatbestände sind zu unterscheiden; an sie knüpfen unterschiedliche Rechtsfolgen:

Ist die öffentliche Ordnung gefährdet, so verlangt das Gebot der Verhältnismäßigkeit, dass die Versammlungsbehörde zunächst – also bevor sie ein Verbot ausspricht – untersucht, ob die öffentliche Ordnung nicht auch mit anderen Mitteln wieder hergestellt – oder gesichert – werden kann.

Grundsätzlich geeignete andere Mittel sind Auflagen: Uniformverbot, Verbot von Springerstiefeln, Fahnen, Fackeln, Trommeln, von Blockbildungen - alles, was Angst und Furcht auslöst.

Mit Auflagen lassen sich auch sonstige Assoziationen, die die Aussage des Demonstrationsthemas verstärken oder durch diese Beziehung in die Nähe von Straftatbeständen kommen, vermeiden.

Assoziationen können ausgelöst werden durch die Wahl des Ortes oder den Zeitpunkt der Versammlung: etwa Demo vor einem KZ oder am Tag der Machtergreifung Hitlers oder des Anschlusses Österreich an Deutschland; damit wird ein nationalsozialistischer Bezug hergestellt, der verhindert (und die öffentliche Ordnung wiederhergestellt) werden kann durch

- örtliche Verlegung und / oder
- zeitliche Verlegung.

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Anders verhalten wird sich die Versammlungsbehörde, wenn sie Erkenntnisse hat, dass durch die Demonstration Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

Sie kann dann präventiv gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) ein Versammlungsverbot aussprechen, wenn Auflagen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichen.

Wird eine zunächst „friedlich“ verlaufende Demonstration „unfriedlich“, so kann diese Demonstration gemäß § 15 Abs. 2 VersG auch aufgelöst werden, wenn Versuche, die Störer mit polizeilichen Mitteln von den friedlichen Demonstranten zu isolieren, nicht erfolgreich waren.

Wann muss das Verwaltungsgericht ein ausgesprochenes Demonstrationsverbot aufheben?

Wird ein von der Versammlungsbehörde ausgesprochenes Demonstrationsverbot von einem Verwaltungsgericht aufgehoben, so ist in den meisten Fällen die unterschiedliche Einschätzung der Gefahren, die von einer Demonstration ausgehen, der Grund für die Aufhebung (und nicht etwa die unterschiedliche politische Auffassung).

Die Gerichte erwarten, dass die Versammlungsbehörde bei der Anmeldung einer Demonstration mit vermutlich „rechtsextremistisch“ politischen Absichten alle zur Verfügung stehenden Informationsmittel nutzt, um aufzuklären, ob ein nazistischer Hintergrund tatsächlich vorliegt, ob dieser öffentlich demonstriert werden soll und ob deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt.

Bestehen insoweit Zweifel, so sind diese in Kontakt mit dem Veranstalter offensiv aufzuklären.

Ist von der Veranstaltern eine befriedigende eindeutige Distanzierung von neonazistischen Bestrebungen nicht zu erlangen, so geht dies zu „Lasten“ der Veranstaltung.

Gleiches gilt, wenn die Veranstalter nicht bereit sind, im Vorfeld der Demonstration oder in deren Verlauf geeignete Maßnahmen zu treffen, um entsprechende Gefahren, die von Demonstrationsteilnehmern ausgehen können, zu verhüten.

Aber auch in solchen Fällen ist vor dem Erlass eines Versammlungsverbotes zu prüfen, ob dieser Gefahr nicht auch durch Auflagen angemessen begegnet werden kann.

Wehrhafte Demokratie muss rechtsstaatlichen Standards wahren

Das Verwaltungsgericht überprüft die jeweiligen behördlichen Entscheidungen. Und hebt sie auf, wenn sie fehlerhaft sind.

Sie können fehlerhaft sein, weil sie „handwerklich“ nicht in Ordnung sind: Weil die Gefahrenprognose nicht überzeugt – bloße Vermutungen, es könnte zu Straftaten kommen, reichen nicht aus.

Behauptungen, vage bleibende Befürchtungen können die für ein Verbot erforderliche Wahrscheinlichkeit eines rechtswidrigen Verlaufs einer Demonstration nicht ersetzen.

| |
|---|
| Eine – notwendig – wehrhafte Demokratie muss rechtsstaatliche Standards wahren. Andernfalls wird sie unglaubwürdig. |
|---|

8. Kündigung eines Rechtsextremisten?

Heinrich Rehak

Benachteiligungsverbot ausländischer Arbeitnehmer

Für den Arbeitgeber ergibt sich aus § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) die Pflicht, darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden. Dieselbe Verpflichtung hat der Betriebsrat, im öffentlichen Dienst obliegt sie dem Personalrat (§ 67 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz). Der Gesetzgeber hat damit die grundrechtlichen Werteentscheidungen insbes. der Art. 3 und 6 Abs. 3 des Grundgesetzes als verbindliche Leitlinie für die Tätigkeit von Arbeitgeber und Betriebsrat im Betrieb festgeschrieben. Diese Regelungen sollen den „Betriebsfrieden“ innerhalb des Betriebs gewährleisten. Verstößt ein Arbeitnehmer in schwerwiegender Weise gegen den Betriebsfrieden, so kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Entlassung oder Versetzung des Arbeitnehmers verlangen (§ 104 BetrVG).

Kündigung bei rassistischen Äußerungen

Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hat in rassistischen Äußerungen einen Verstoß gegen den Betriebsfrieden gesehen, der eine außerordentliche Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigt: Der Arbeitnehmer hatte an der Werkbank eines türkischen Kollegen ein Schild mit der Aufschrift: „Arbeit macht frei, Türkei schönes Land“ angebracht und – an den türkischen Kollegen gerichtet – ein Lied mit dem Titel „Auschwitz, wir kommen“, das u.a. Zeilen wie: „haltet die Öfen bereit“ enthält, gesungen. Eine vorherige Abmahnung hielt das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 1. Juli 1999 – 2 AZR 676/96) wegen der besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung nicht für erforderlich.

In ähnlicher Weise hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in einem Urteil vom 10. Juni 1997 – 6 Sa 309/97 - ausländerfeindliche Äußerungen eines Arbeitnehmers gewertet. Dieser hatte zu einem türkischen Kollegen gesagt: „Ihr werdet immer mehr, wenn ihr nicht geht, hängen wir euch, nein, nicht euch, sondern dich“ und „wenn der Befehl von oben kommt, Ausländer raus, fange ich hier an“. Die Arbeitnehmer seien verpflichtet, „in zivilisierter Weise miteinander umzugehen“. Ehre und körperliche Unversehrtheit dürfen nicht beeinträchtigt werden. Meinungsverschiedenheiten müssten sachlich und in angemessener Form ausgetragen werden. Diese Forderungen seien durch die Äußerungen des Arbeitnehmers verletzt worden, die außerordentliche Kündigung sei die rechtlich zulässige Folge.

9. Bildung/Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)

Jürgen Schär

Rechtsextremistische Gewalttäter aus den Schutzräumen ihrer Organisationsstrukturen reißen

Die Staatsanwaltschaft Dresden sieht seit mehreren Jahren ihre Hauptverantwortung in der Bekämpfung des Rechtsextremismus darin, organisierter Gewalt effizient und konsequent entgegenzutreten.

Das erfordert zielgerichtete Ermittlungen in die Tiefe von Strukturen, die den Gewalttätern als Schutzraum dienen. Nur so kann es gelingen, die Täter aus der Anonymität herauszuholen und der gebotenen Strafverfolgung zuzuführen.

Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)

Die „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) stellte als größte der sächsischen rechtsextremistischen Kameradschaften über Jahre einen solchen Schutzraum dar.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden wegen Bildung / Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) gegen 82 Personen aus der SSS und die nachfolgenden Strafprozesse gegen insgesamt 42 Personen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht Dresden von Anfang 2000 bis Sommer 2004 führten in dieser Zeit zur spürbaren Mobilisierung antikriminogener Kräfte und dadurch zumindest zum temporären Rückgang organisierter rechtsextremistischer Gewalttaten im Bereich Pirna / Sächsische Schweiz.

Bildung und Gliederung der SSS

Im Jahre 1995 als Zusammenschluss weniger rechter Skinheads für den Raum Sächsische Schweiz zunächst als Forum gemeinsamer rechtsextremistischer Gesinnung und Freizeitgestaltung gegründet, entwickelte sich die SSS zur größten rechtsextremistischen Kameradschaft.

In Wort und Tat militant, straff und hierarchisch gegliedert, gehörten ihr bis zu mehr als 100 junge, vorwiegend männliche Mitglieder an.

Erlangung / Verteidigung einer Hegemonie durch die SSS mit kriminellen Mitteln

Ihr Hauptzweck war die Erlangung / Verteidigung einer Hegemonie im Gebiet Pirna / Sächsische Schweiz auch mit kriminellen Mitteln.

Auf der Grundlage eines ausgeprägten Feindbildes (gegen „Linke“, „Zecken“, „Ausländer“ und Drogenabhängige „Kiffer“) wurden systematisch Personendaten gesammelt (entwickelt bis zum computergestützten „Zeckenerfassungsprogramm“), durch uniformiertes Auftreten in der Gruppe

der „Feind“ eingeschüchtert, Bürger bedroht, beleidigt, genötigt und schließlich gejagt und misshandelt.

Traurige Höhepunkte systematischer Verfolgung anderer waren geplante nächtliche Überfälle (schwere Landfriedensbrüche) auf Jugendclubs und andere Trefforte linker oder vermeintlich linker Jugendlicher.

Innerer Aufbau der SSS und hohe Konspiration bei kriminellem Handeln

Im Innern der Kameradschaft wurde ein vielfältiges Vereinsleben organisiert -vom Kameradschaftsabend im eigenen Klub über die germanisch-mystische Sonnenwendfeier bis zum Busausflug zum Skinhead-Konzert oder der NPD-Kundgebung.

Gleichzeitig wurden hierarchisch-gegliederte Strukturen geschaffen.

Die Rekrutierung neuer Mitglieder diente die Bildung von Aufbauorganisationen (AO „Oberes Elbtal“ und AO „unteres Elbtal“). Das war der Ort der Bewährung.

Danach konnte der Aufstieg als Mitglied der SSS und schließlich als „Member“ (Führungsriege) erfolgen.

Eine Vielzahl von Funktionen wie Sprecher der SSS, Sprecher der AO, Kassierer, Redakteur des Organs der SSS-„Freundschaftsbrief“, Fahrer, Telefonbereitschaft, Verantwortlicher für die Feindlisten etc. – sicherte straffe Führung und arbeitsteilige Organisation.

Der Disziplinierung diente ein System von Regeln. Offenes militantes Auftreten und zugleich hohe Konspiration bei kriminellem Handeln gehörten dazu.

Die schweren Landfriedensbrüche wurden gut vorbereitet. Man traf sich zunächst an verschiedenen Orten, verschaffte sich Alibis und schlug dann gemeinsam und verumumt überraschend zu.

Wer aufsteigen wollte, musste sich einordnen. Wer gegen die Regeln verstieß, wurde gemaßregelt (auch gewaltsam).

Uniformierung und Kennzeichnung dienten dem geschlossenen Auftreten nach außen und den hierarchischen Strukturen nach innen.

Ausbildung (Körperertüchtigung, Wehrsportgruppe, Märsche, Geländeübungen etc.) und Ausrüstung mit diversen Schlagwerkzeugen, Hassmasken, Schreckschusswaffen waren ebenso auf innere Festigkeit und gewalttätiges Auftreten nach außen gerichtet.

Die hier nur kurz skizzierende Struktur gewährte den Gewalttätern über mehrere Jahre effizienten Schutz vor Strafverfolgung. Der Schwerpunkt der Straftaten lag in den Jahren 1997 bis 1999.

Wirkungen der Verfahren

1. Erst die komplexen Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermöglichten auch unter Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden (wie z.B. Telefonüberwachung) das

Aufbrechen der Strukturen und die individuelle Strafverfolgung. Übrigens auch „bloßer Mitglieder“ der SSS, d.h. auch solcher Personen, denen ein Mitwirken an einzelnen Gewaltstraftaten nicht, ihr anderweitiges Mitwirken in der Vereinigung indes sehr wohl beweisbar war. Insgesamt waren durch die Staatsanwaltschaft Dresden 29 Personen zur Staatsschutzkammer (wegen § 129 StGB) und weitere 13 Personen wegen verschiedener Gewaltdelikte vor dem Amtsgericht angeklagt worden.

Überwiegend erfolgten Verurteilungen zu Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Gegen weitere 40 Beschuldigte wurde das staatsanwaltschaftliche Verfahren geführt und nach § 153 a der Strafprozessordnung (StPO) oder § 45 Abs. 2 JGG gegen Geld- oder Arbeitsauflagen beendet.

Die Ermittlungsergebnisse waren auch Grundlage des vollziehbaren Verbotes der SSS am 1. 4. 2001 durch den sächsischen Innenminister.

Der größte Teil der verdächtigen und Beschuldigten (insgesamt waren 139 Personen im Visier der Staatsanwaltschaft) hat sich aus einer kriminellen Vereinigung zurückgezogen.

Gegen den harten Kern der Unbelehrbaren sind auf Grund der gewonnen Erkenntnisse im Verfahren effiziente Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot (§ 20 Vereinsgesetz) möglich.

2. Bei den Opfern / potenziellen Opfern beginnt das Vertrauen in den Rechtsstaat zu wachsen. Das ist allerdings ein „zartes Pflänzchen“, das es steig zu hegen gilt.

Diese positive Entwicklung zeigt sich auch in verändertem Anzeige- und Zeugenverhalten. Die Überwindung von Angst und Misstrauen ist umso wertvoller, als Tendenzen einer Selbstjustiz damit entgegengewirkt wird.

Überhaupt verdienen die Opfer von Gewalt die größte Aufmerksamkeit und wenn notwendig auch den besonderen Schutz der Strafjustiz. Das verlangt aufmerksame und engagierte Staatsanwälte, aber auch fürsorgliche Richter und faire Verteidiger.

Die wachsende Schwierigkeit solcher Verfahren erfordert zudem stärkere juristische Betreuung der Opfer auch durch Kollegen Rechtsanwälte - als Nebenklagevertreter etwa.

3. Vom Verfahren gegen Mitglieder der SSS wegen Bildung / Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung u.a. gehen wichtige Impulse auch an die Strafjustiz:

Sie führen zwar an die Grenzen des Machbaren (insbesondere hinsichtlich personeller und sachlicher Ressourcen), bestätigen uns aber auch in unserer Strategie des „langen Atems“ im Sinne struktureller Strafverfolgung.

4. Der organisierten rechtsextremistischen Gewaltkriminalität kann der Rechtsstaat bei entsprechender Willens- und Kräfteanstrengung Adäquates entgegensetzen

5. Gegenwärtig wird leider ein Wiederaufleben der angeführten Gewalttaten festgestellt, die neuer Kraftanstrengungen der Strafverfolgungsbehörden bedürfen.

Kriminalitätsbekämpfung ist zweifelsfrei ein iterativer Prozess.

10. Strategien gegen den Rechtsextremismus in Bund, Ländern und Gemeinden

Ulrich Dovermann

Es ist und bleibt ein konstitutionelles Element deutscher Staatsräson, dass nach all dem vom Nationalsozialismus verursachten Elend rechtsextreme, rassistische und nationalistische Ideen nie wieder Einfluss auf deutsche Politik bekommen dürfen.

Dennoch hat es in allen Jahren nach dem 2. Weltkrieg rechtsextreme Bemühungen um Restauration und um politischen Einfluss gegeben. Von der Sozialistischen Reichspartei bis hin zur NPD, von militanten und unbelehrbaren SS-Traditionszirkeln bis zur heute aufwachsenden „Neuen Rechten“, von den Wehrsportgruppen bis hin zu den Skinhead-Kameradschaften. Und die Gesellschaftswissenschaften haben in all diesen Jahren feststellen müssen, dass es auch außerhalb dieser dezidiert rechtsextremen Parteien Vereine und Gruppierungen verbreitet rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche und revisionistische Denk-, Motivations- und Handlungsmuster „in der Mitte“ der deutschen Gesellschaft gab.

Auch wenn die „Mitte der Gesellschaft“ zumeist ausgespart blieb, muss man doch im Überblick feststellen, dass die deutschen Nachkriegsregierungen auf die Gefahren des Rechtsextremismus immer reagiert haben - zumindest dann, wenn diese krisenhaft sichtbar wurden. Die Verfahren der Gegenmaßnahmen waren allerdings jeweils verschieden.

Die Verfassungsschutzämter wurden mit der Beobachtung und Bekämpfung solcher Tendenzen beauftragt, die Zentralen für politische Bildung wurden gegründet, das Bundesverfassungsgericht verbot die SRP 1952. Nach dem Eichmann-Prozess, anderen NS-Prozessen und vor allem nach dem erheblichen Echo, das der Film „Holocaust“ hervorrief, wurden (endlich) auch die Schulen einbezogen. Und schließlich bezog die damalige Bundesregierung nach den schlimmen Vorfällen kurz nach der deutschen Vereinigung (Rostock/Mölln/Hoyerswerda u.a.) die Sozialarbeit in ihren Kampf gegen rechtsextreme Verhaltensweisen ein.

Die Legitimation dieser Aktionsformen gegen den Rechtsextremismus war der Begriff von der „wehrhaften Demokratie“, die ihren Feinden keine Rechtsgrundlage für ihr verfassungsfeindliches Tun einräumt. Wer – so lautet die These – die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft, darf und muss von der staatlichen Gewalt bekämpft werden.

Bilanziert man nun die Erfolge all dieser Bemühungen seit 1949, so bleibt sicherlich eine große Anzahl nennenswerter, engagierter Aktionen und Vorgänge im juristischen Bereich, in der Verwaltungen, den Schulen, anderen Bildungseinrichtungen, in den Gedenkstätten, in den Medien und nicht zuletzt auch in den beteiligten Wissenschaften im Gedächtnis.

Es bleibt aber auch die nicht zu leugnende Einsicht, dass man zwar viel gemacht, vielleicht auch Schlimmeres verhindert, aber das Problem nicht gelöst hat. Zu den Wurzeln rechtsextremistischer Haltungen, Handlungen und Weltbilder, ihren Tradierungen und ihrer manifesten Verankerung im Denken vieler Deutscher ist man nicht vorgedrungen. Ein Blick über all die, die in dieser Zeit beauftragt wurden, den Rechtsextremismus zu bekämpfen, zeigt, dass es letztlich immer Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols waren. Man interpretierte die streitbare oder wehrhafte Demo-

kratie institutionell. RichterInnen, LehrerInnen, Verwaltungsleute, Ministerien, Polizei und Verfassungsschutz sollten es richten. Und wenn der Befund stimmt, dass man über mehr als 50 Jahre keine nachhaltigen, effektiven und grundlegenden Wirkungen gegen die Präsenz rechtsextremer Strömungen erzielen konnte, dann wird man bei aller Anerkennung feststellen dürfen und müssen, dass das Instrumentarium institutioneller staatlicher Maßnahmen nicht ausreichend wirkt.

Die sogenannten AGAG-Programme in der ersten Hälfte der 90er Jahre bedeuteten hier einen Wendepunkt. Zwar behielten staatliche Institutionen den Auftrag, sie gaben ihn aber – gewissermaßen in einem Outsourcing-Verfahren – an außerstaatliche Spezialisten weiter. An die Sozialarbeit, an die Sozialpädagogik, an die Jugendpflege u.ä. Da diese Programme aber relativ schnell beendet wurden, rund um den Begriff der „akzeptierenden Jugendarbeit“ auch ein politisch hochbrisanter und nicht in allen Teilen sachgerechter Dissens zwischen den Akteuren entstand, blieben die Erträge aus diesem Ansatz eher rudimentär. Er war in der Tat neu und er hätte sicherlich bei längerer Laufzeit Einsichten und Erkenntnisse erbracht, die uns heute nützlich sein könnten -so aber blieb er ein Torso.

All diesen Einsichten und Lehren hat die Bundesregierung entsprochen, als sie am 14. Mai 2002 dem Bundestag in einer Unterrichtung Aufschluss über ihre „aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ gab.

Die Gesamtheit aller dort vorgelegten Maßnahmen und Aktivitäten stellt in ihrer Vernetzung und in alle politischen und gesellschaftlichen Bereiche zielenden Breite eine Strategie dar. Es handelt sich also nicht um ein Programm oder ein Maßnahmebündel im engeren Sinne – hier wurde eine komplexe und die Gesamtheit aller mit dem Rechtsextremismus verbundenen Probleme berücksichtigende Strategie entworfen. „Aufgrund der Vielschichtigkeit der

Faktoren, die zur Entstehung rechtsextremistischer Handlungsmuster beitragen, verfolgt die Bundesregierung eine mehrdimensionale Handlungsstrategie. Dabei werden präventive und repressive Elemente zu einem Verbund zusammengeführt“.

Die Akteure dieses Handlungsverbunds werden im Bericht wie folgt beschrieben: „Bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus (...) sind neben konsequenten polizeilichen und justiziellen Reaktionen Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, Jugend- und Familienpolitik ebenso gefordert wie die Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik - und dies nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landes- und Kommunalebene“. Bis hierhin werden also im Sinne des bereits Beschriebenen die bislang beauftragten institutionellen Träger des staatlichen Gewaltmonopols weiter beauftragt. Darüber hinaus aber schreibt die Bundesregierung: „Bekämpfung von Rechtsextremismus (...) verlangt schließlich auch die verantwortliche (!) Beteiligung der Medien, der Kirchen, des Sports, der Wirtschaft, der Gewerkschaften - kurzum aller gesellschaftlichen Gruppen“. Damit ist der entscheidende und diese Strategie auszeichnende Schritt getan: Neben dem Staat und seinen Organen ist auch die Zivilgesellschaft mit ihren selbstorganisierten Strukturen Kombattant in dieser Auseinandersetzung, verantwortlicher Akteur und - darauf muss man hinweisen - jemand, der kompetent ist, diese Auseinandersetzung verantwortlich zu führen.

Die so beschriebenen Akteure sollen nun in mehrdimensionalen, ganz unterschiedlichen und alle gesellschaftlichen Handlungsbereiche abdeckenden Aktionsformen vorgehen. Vorhandene

Ansätze sollen weitergeführt, neue Ideen sollen entwickelt werden. Dabei entwirft die Bundesregierung vier große Handlungsebenen, in denen sich die Aktionen aufhalten sollen:

Die Bundesregierung selbst will eine **aktive Menschenrechtspolitik** nach außen aber eben auch nach innen betreiben, die jedermann deutlich macht, dass die Verletzung von Menschenrechten nirgendwo toleriert wird.

Unter dem Titel: „**Zivilgesellschaft stärken – Zivilcourage fördern**“ wird eine Ebene beschrieben, die sowohl institutionell als auch zivilgesellschaftlich bedient werden soll. Einerseits sind Bund, Länder und Kommunen dazu aufgerufen, die „Teilhabe an der Gestaltung des Gemeinwesens (zu) fördern“, die politische Bildung zu stärken und die „politischen und sozialen Rahmenbedingungen aktiv (zu) gestalten“. Die zivilgesellschaftlichen Kräfte aber sind dann auch aufgerufen, die so entstandenen Handlungsbereiche mit Leben auszufüllen, sich zu engagieren, Ideen und Projekte ins Leben zu rufen, Teilhabemöglichkeiten zu nutzen.

Die dritte Handlungsebene gilt der **Förderung der Integration**, die aktiv gestaltet werden soll und die auch ein Aufgabenfeld der Zivilgesellschaft ist.

Und schließlich geht es um **Maßnahmen, die auf Täter und ihr Umfeld abzielen**, wobei zu diesem Bereich auch der Opferschutz und **die Stärkung der Opferrechte** aufgeführt wird.

Die anderen Bestandteile der Strategie werden hier aus Platzgründen nicht ausgeführt, sie erweitern die Maßnahmen aber um erhebliche nationale und internationale Teile.

Innerhalb dieser vier Handlungsebenen werden nun alle Einzelmaßnahmen und Gesetzesvorhaben, Förderprogramme und Aktionspläne aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus von Belang sind. Die öffentliche Darstellung der Strategie wurde bedauerlicherweise oft im öffentlichen Diskurs auf die Begründung der Förderprogramme „Entimon“, „Civitas“ und „Xenos“ reduziert. Das aber ist falsch und trägt den wirklich sehr weitreichenden unterschiedlichsten Maßnahmen nicht Rechnung, die unter diesen Überschriften aufgeführt worden sind; Maßnahmen der Arbeitgeber und Gewerkschaften, Rassismus als Kündigungsgrund in die Betriebsvereinbarungen aufzunehmen, das Antidiskriminierungsgesetz, das Zuwanderungsgesetz, die Aufnahme nicht-deutscher MitbürgerInnen in die Berechtigten zum Opferschutz, das Programm „Die soziale Stadt“, die Begründung des „Bündnisses für Toleranz und Demokratie“, die verbesserte Ausstattung der politischen Bildung und vieles, vieles andere mehr.

Es wird am Ende nicht ganz leicht sein, den Ertrag dieser Strategie zu ermitteln und zu deuten. Aber vielleicht sei es hier erlaubt, ein Zwischenresümee der Jugendförderprogramme „Entimon“ und „Civitas“ stellvertretend zu ziehen:

Man hat in der Tat neben den klassischen Akteuren der Jugendarbeit in diesen Programmen neue engagierte Gruppen dazu gebracht, sich in diese Auseinandersetzung einzumischen und die Neuen haben auch mit durchaus klugen und wirkungsvollen Ideen die Landschaft bereichert.

Es ist überhaupt an vielen Stellen der Begriff des „Zivilgesellschaftlichen“ in die öffentliche Diskussion gekommen und daraus entsteht naturgemäß auch ein Nachdenken darüber, ob man nicht vieles selbst im Stadtteil, im Verein, am Arbeitsplatz oder in der freien Gruppe machen und

lösen kann, was man bisher immer in obrigkeitsstaatliche Hände wegschob. Solch positive Beispiele der Selbsterfahrung zivilgesellschaftlicher Gruppen haben – so ist zu hoffen – über das Programmende hinaus Wirkungen.

An einigen Stellen lassen sich durchaus präventive Wirkungen der Programme vermuten: Rechtsextremistische Haltungen und Meinungen werden durchaus nicht mehr gleichgültig angesehen oder gar toleriert, sondern es gibt fühlbare und sichtbare Gegenhaltungen, besonders zu den Jugendkulturen. Und schließlich wird man darauf hinweisen müssen, dass die Programme, wenn sie 2006 auslaufen, mit einer Laufzeit von 6 Jahren neu und einmalig in der Geschichte solcher Bemühungen sind. Sie werden damit – und auch das ist eine Hoffnung – vorbildhaft für zukünftige Aktionen mit Jugendlichen sein, die in der Vergangenheit allzu oft unter der berühmten Kurzatmigkeit gelitten haben.

Kritisch bleibt es hier und im Zusammenhang mit der strategischen Frage anzumerken, dass die Länder und auch die Kommunen zum Teil sehr zögerlich und oft auch unter veränderten Vorzeichen mitgemacht haben. So hinreißend einige Beispiele öffentlicher Aktivierung und zielorientierter Arbeit - siehe dazu, um einige Beispiele herauszugreifen, die Aktivierung der Stadt Wunsiedel, die flächendeckenden Aktionen des Netzwerks Sachsen und die Mobilien Teams des Landes Brandenburg - auch sind, es gab und gibt hier auch viel Verweigerung und zu lange Entscheidungsgänge. Die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger mit all ihren Vereinen und ihren Organisationen an einem so ordnungspolitischen Problem wie der Bekämpfung des Rechtsextremismus wird von mancher Institution, manchem Bürgermeister oder manchem Amt doch noch mit großer Zurückhaltung, mit Skepsis, ja - mit Ablehnung betrachtet.

Gerade hier aber wird sich letztlich entscheiden, ob die Aktivierung der Zivilgesellschaft gelingt oder nicht. Die Frage, die an die zivilen Strukturen -und nur an sie - im Rahmen der Bewertung der Strategien gestellt werden wird, geht dahin, ob sie aktiv sein und bleiben wollen und sich ihre Beteiligungsrechte holen, oder ob sie zurückfallen in die alten Strukturen, in denen man die öffentlichen Probleme den staatlichen Institutionen überließ.

Mit der Frage ist dann auch verbunden, ob man langfristig zu einer nachhaltigeren Zurückdrängung des Rechtsextremismus auf allen Ebenen kommt. Die Zivilgesellschaft hat zur Zeit die Auseinandersetzung angenommen - aber sie ist erst am Anfang und es gibt noch sehr viel zu tun.

Autoren

Ulrich Dovermann

Bundeszentrale für politische Bildung, Leiter Projektgruppe „Rechtsextremismus“

Dieter Kießling

Oberbürgermeister Große Kreisstadt Reichenbach

Helmut Koller

Abteilungsleiter Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen im Regierungspräsidium Dresden

Netzwerk Sachsen e.V.

Der gemeinnützige Verein Netzwerk Sachsen – gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit (NWS) e.V. wurde 2001 von engagierten Bürgerinnen und Bürgern gegründet. Durch Vorträge, Seminare und Diskussionsforen wird die Bevölkerung über die Erscheinungsformen und Ziele des Rechtsextremismus informiert. Bürgerinnen und Bürger sollen für demokratische Werte sensibilisiert und zur Zivilcourage motiviert werden.

Andreas Otto

Rechtsanwalt Dresden

Präsident **Heinrich Rehak**

Leiter des Verwaltungsgerichtes Dresden

Oberstaatsanwalt **Jürgen Schär**

Leiter Schwerpunktstaatsanwaltschaft “Staatschutzdelikte” beim OLG Dresden